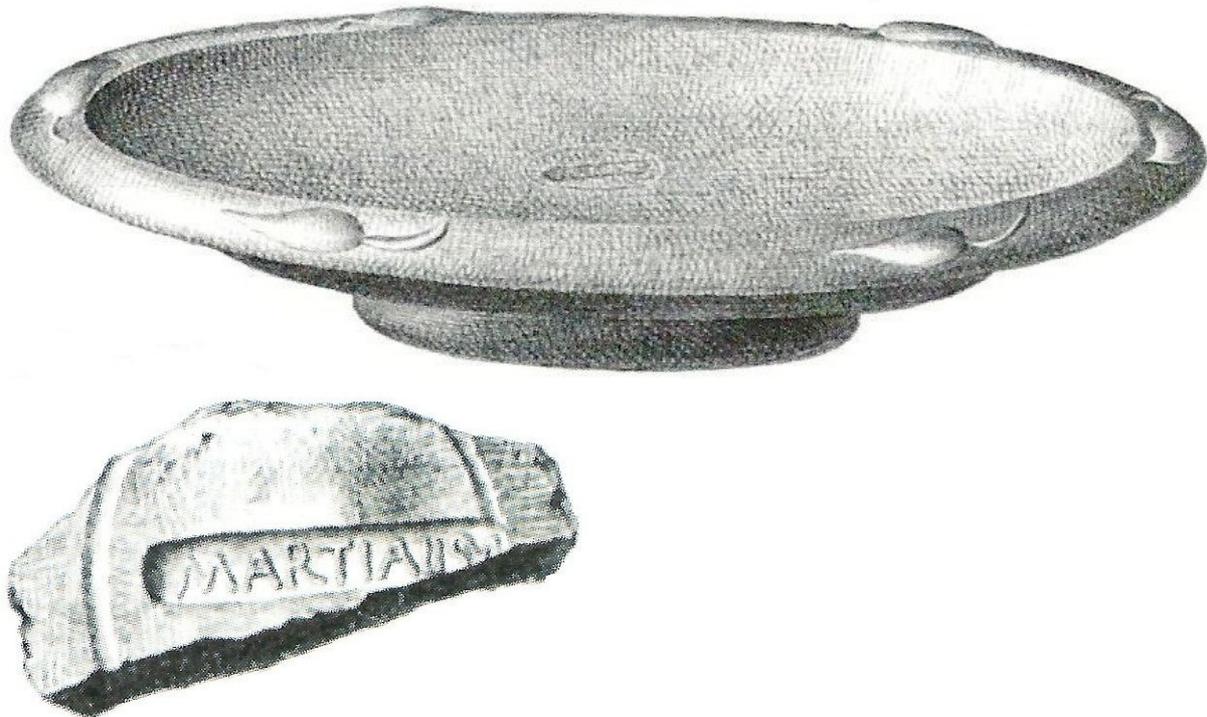


Volke nennen.“ Und der lateinische Text: „scilicet Vulsci et Aequi numquam adversam nobis aciem instruxere. <...> Ac tamen, si cuncta bella recenseas, nullum brevioris spatio quam adversus Gallos confectum: continua inde ac fida pax. Iam moribus artibus affinitatibus nostris mixti aurum et opes suas inferant potius quam separati habeant. <...> Orationem principis secuto patrum consulto primi Aedui senatorum in urbe ius adepti sunt. Datum id foederi antiquo, et quia soli Gallorum fraternitatis nomen cum populo Romano usurpant.“⁴⁰ Kaiser Hadrian erteilte Gallien die *civitas romana* (120 n. Chr.). Erst 212 erhielten alle Freigeborenen im Reich mit der *Constitutio Antoniana* des Caracalla das römische Bürgerrecht. Aus der Anordnung der Bestandteile des Namens könnte man auch theoretisch Schlüsse ziehen: Er wird „Marcus Iulius Martialis“ (in dieser Reihenfolge) genannt. Dies weist auf eine Anpassung von keltischen Gebräuchen an römische hin. Martialis führt zwei Personennamen, beide im Nominativ und ohne patronymischen Charakter (Marcus Iulius, und nicht Markus, der Sohn des Iulius). „Iulius“ erscheint dabei wie ein römisches „nomen gentilicium“, was es aber, wie auch Cramer oben anlässlich der Auffindung des Grabsteines ausführte, nicht ist.⁴¹

Das Alles können nur Vermutungen sein. Sicher aber ist, dass es bedeutende Töpfer (oder Ziegel-Fabrikanten) mit dem Namen Martialis gegeben hat. Auf Ellinger Bann sollen „Ziegeltrümmer mit dem Fabrikstempel Martialis gefunden (worden sein). Auch die Villa ‘auf dem Maierchen’ könnte der wohlhabenden Töpferfamilie gehört haben“, vermutet Lé Tanson, leider ohne Angabe seiner Quellen.⁴² Von Seiten der wissenschaftlichen Forschung wird Martialis als „ostgalischer Töpfer der ersten Hälfte des 2. Jahrhunderts“ bezeichnet; in Chémery Faulquemont (Metz) soll sich die „Manufaktur des Satto“ befunden haben, der die Töpfer Cassius und Martialis zugeordnet werden können.⁴³



Am Wichtigsten erscheint aber der erste Bericht über die Ausgrabungen von 1851 in Dalheim. „Tout nous porte à croire que dans l’enceinte du camp il y a eu un établissement céramique assez important. <...> On sait que les Romains ont établi des manufactures de poterie partout où ils ont séjourné. <...> J’ai la satisfaction de terminer ce premier rapport par l’indication de quelques objets de haute importance, que l’on a trouvés récemment sur l’emplacement du camp de Dalheim. <...> 5. Deux fragments d’une grande assiette en terre sigillée, portant l’estampille du potier: MARTIALIS. <...> (Pl. 13, fig. 4.) <...>“⁴⁴

Daraus ergibt sich, dass es in Dalheim eine bedeutende Keramikmanufaktur gegeben hat, und dass die Schale aus der wertvollen und seltenen „terra sigillata“ entweder von einem Martialis gefertigt wurde (das entsprechende „fecit“ fehlt jedoch), oder dass der Eigentümer der Werkstatt Martialis hieß. Dies spricht wohl dafür, das Martialis vielleicht wirklich in Ellingen oder in der Nähe davon „daheim“ war. Ein „echter“ Ellinger?

Die Franken kommen und bleiben

Franken hatten sich schon in der Zeit des römischen Reiches hauptsächlich im Moseltal und im Norden der Gander friedlich angesiedelt. Sie wurden als „coloni“ behandelt, zahlten eine Steuer, waren mit ihren Familien ortsgebunden und zum Militärdienst verpflichtet.⁴⁵ Sie genossen somit teilweise als Siedler die Vorzüge, die bis zu dieser Zeit nur die Veteranen genossen hatten. Dadurch wurden die *castra stativa* mit der Zeit zu richtigen *vici*. Kaiser Konstantin nahm 40.000 „Barbaren“, ganze Volksschaften mit ihren Oberhäuptern, in die römische Armee auf. Auch sie bekamen Land zugewiesen; sie wurden *coloni laeti* genannt.⁴⁶ Mit der Zeit scheint eine Verschlechterung der Lebensbedingungen auf dem Lande aufgetreten zu sein, was eine Landflucht herbeiführte. Edith Mary Wightman spricht von einem Trend: 50 % der Ortschaften um Trier wurden verlassen. Mit dazu hatten die räuberischen Einfälle von 275-276, und die damit verbundene Vernichtung der Lebensmittelvorräte beigetragen.⁴⁷

Wurde auch Ellingen zeitweise verlassen? Über das Ende der Römervilla „auf dem Maierchen“ wissen wir wenig; die Ruinen sollen aus dem 2. Jahrhundert stammen. Allerdings wurde nicht mehr als eine „Probegrabung“ durchgeführt. Über eine allfällige Siedlung auf dem Flur „Paassen“ wissen wir nichts Näheres. Der erste Germaneneinfall, bei dem die römische Ansiedlung in Dalheim zerstört wurde, fand 313 statt.⁴⁸ War auch das Gebiet von Ellingen betroffen? Dalheim ist nur ca. 5 km von Ellingen entfernt. Ab dem Jahre 406 überrollte die Lawine der Völkerwanderung Gallien, es kamen Goten, Burgunder, Alanen, Franken und andere „barbarische Völker“ mehr, und verwüsteten das Land. Die zweite – und endgültige – Zerstörung Dalheims ist höchstwahrscheinlich den Hunnen zuzuschreiben.⁴⁹ Dieser Feldzug Attilas (450-454) brachte das endgültige Ende der römischen Zivilisation mit sich; in Luxemburg wurde alles zerstört, alles dem Erdboden gleich gemacht.⁵⁰

Die Franken blieben. Das Leben ging – vorerst unter fränkischer Herrschaft – weiter. Die ehemalige römische Oberschicht war geflohen, Einzelne werden sich den neuen Gegebenheiten angepasst haben. Hardt schreibt in seiner Einleitung zu seinen „Luxemburger Weistümern“, dass es gesichert sei, „dass <...> die masse der bevölkerung mit hab und gut

eigenthum der fränkischen häuptlinge wurde, wofür die thatsache der aneignung ganzer ausgedehnter länderstriche, vom linken ufer des Rheines bis nach Lothringen, und ferner die auf eben diese länderstriche bezüglichen theilungs- und schenkungsurkunden des VIII. und IX. jahrhunderts zeugen; dasz die in dörfern und flecken sparsam zerstreuten, ackerbau treibenden einwohner nimmermehr kraft genug besaßen ihre selbständigkeit behaupten und dem erbetnen oder aufgedrungenen schutze der grundherrn entgehen zu können <...>.“⁵¹ In diesem Sinne darf auch Prof. Joh. Engling zitiert werden: „Nach Verdrängung der Römer wurden die Franken Herren des Landes. Diese hatten seit Chlodwig ihre eigene Verwaltung <...>.“ Abgesehen von den Städten „bestand Alles in grözern und kleinern Land- und Waldbesitzungen, die einzelnen Herren gehörten. Über jede dieser Besitzungen herrschte eine Villa, welcher sich bald die Hütten der Leibeigenen anreiheten. <...> Denn so brachte es die damalige Sitte mit sich, dasz nicht blosz die Kriegshelden, sondern auch die Kirchen, Klöster und Gehöferschaften aus dem königlichen Fiskus mit Land und Leuten beschenkt und somit die groszen Besitzungen der Adeligen, Geistlichen und mancher Gemein- und Ortschaften begründet wurden.“⁵² Chlodwig I ließ sich 498 taufen, 511 starb er. Um 500 bestand im damaligen Königreich Austrasien das Herzogtum Moselanien, zu dem auch das Gebiet um Ellingen gehörte. Durch die Besiegung von König Chilperich III im Jahre 716 wurde Karl Martel Besitzer von Moselanien und den Ardennen; er trat zum Dank für seine durch den Schutzpatron der Maximiner Abtei zu Trier erfolgte Heilung das „Kirchspiel Weimerkirchen und Annex Luxemburg“ an diese Abtei ab.⁵³

„Bisher ist es der Archäologie noch nicht gelungen, eine fränkische Siedlung im Raum Altwies – Mondorf – Ellingen zu lokalisieren. Dies liegt mit Sicherheit zu einem großen Teil daran, daß diese Hofstätten des frühen Mittelalters aus vergänglichen Materialien errichtet waren und somit im Boden weniger Spuren hinterlassen haben als beispielsweise die römischen Steinbauten. Sie dürften außerdem oft unter den heutigen Dörfern liegen, die aus ihnen hervorgegangen sind.“⁵⁴ Daher lässt sich die Ansiedelung von fränkischen Siedlern in Ellingen hauptsächlich durch Grabfunde und den Namen des Dorfes belegen.

Grabfunde aus fränkischer Zeit

Krier erwähnt in seinem Artikel „Mondorf und Umgebung in römischer und fränkischer Zeit“, dass sich die meisten bis jetzt bekannten Nekropolen im Kanton Remich befinden. „Im Raum Altwies – Mondorf – Ellingen sind derzeit hauptsächlich drei Plätze zu nennen, an denen zum Teil sehr bedeutende fränkische Gräber gefunden wurden: Altwies – ‚Groufbierg‘, Mondorf – ‚Aalebiereg, um Hougericht‘ und Ellingen – ‚op Passen‘. Zumindest zwei dieser Fundplätze (Altwies und Ellingen) liegen in unmittelbarer Nachbarschaft zu großen römischen Villenanlagen (‚Hédefeldgen‘ bzw. ‚op Passen‘). Für die Bewertung dieser Grabfunde ist zu berücksichtigen, daß es sich in allen drei Fällen mehr oder weniger um Zufallsfunde handelt. Keiner dieser Friedhöfe ist in seiner Gesamtheit wissenschaftlich untersucht worden. Das älteste und gleichsam das bedeutsamste Grab ist die fränkische Bestattung des ‚Grand Chef‘, die am 17. Oktober 1851 bei Steinbrucharbeiten im Bereich des Mondorfer Kurparks gefunden wurde. <...> Bei diesem Grab, das in die Zeit um 600 gehört, handelt es sich mit Sicherheit um die Bestattung eines fränkischen Herrn, dessen Hofstätte vielleicht im rund vierhundert Meter

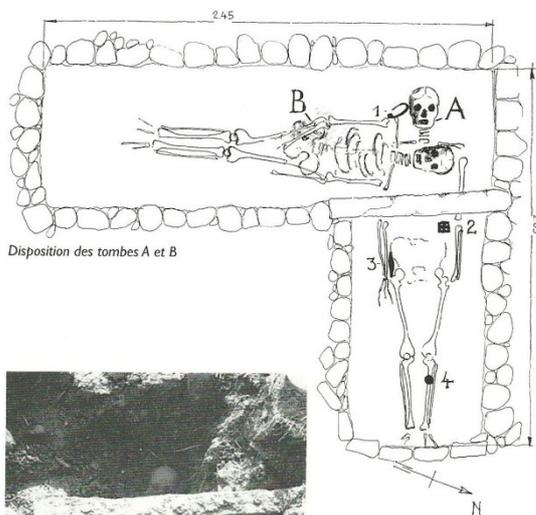
entfernten Mondorfer Ortsteil Daundorf zu suchen ist. Nicht weniger bedeutend sind die Gräber aus der zweiten Hälfte des sechsten und der ersten Hälfte des siebten Jahrhunderts, die zu verschiedenen Zeitpunkten zwischen 1852 und 1960 im ‚Groufbierg‘ nördlich von Altwies zu Tage kamen. Es handelte sich dabei um mindestens sieben bis acht, in der Regel von Trockenmauerwerk umgebene und nach Osten ausgerichtete Bestattungen. <...> Für die gehobene gesellschaftliche Stellung der Familie, die an dieser Stelle ihre Toten beisetzte, spricht in besonderem Maße ein Grab, das um 1890 gefunden wurde und das, neben einem Tongefäß, eine seltene und reich verzierte Goldscheibenfibel sowie einen mit zwei Schlangenköpfen geschmückten goldenen Fingerring enthielt. Die zugehörige Siedlungsstelle ist nicht bekannt.“⁵⁵

Schon 1851 werden gallo-fränkische Gräber in der Umgebung Ellingens (in Mondorff, Emeringen, Waldbredimus) erwähnt. Es handle sich um „Spuren des Durchzugs germanischer Horden, die unsere Gebiete gegen Ende des 5. Jahrhunderts verwüsteten.“ Besonders häufig seien diese Spuren entlang der Römerstraße von Trier nach Metz.⁵⁶

Einen Artikel von Prof. Gérard Thill mit dem Titel „Tombe à inhumation mérovingiennes près d'Ellange“, der in „Hémecht“ 1967, Seiten 403-410, erschienen war, druckt die Amicale Elleng in ihrer Broschüre „Jubilate Elleng Editioun zum Ellenger Jubeljoer 2002-2003“ ab. Prof. Thill berichtet über vier Grabfunde aus der Merowingerzeit auf den Ellinger Gemarkungen „Hesslinger Berg“ (1966) und „op Paassen“ (1967). Darin wird auch das oben bereits erwähnte Grab, das 1936 aufgefunden worden war, beschrieben. Dieses Grab war von einer Steinplatte bedeckt („dalle“), die – noch teilweise erhalten – Einkerbungen aufweist, von denen

eine die Gestalt des Buchstabens „R“ habe. Den Angaben von Koppes zufolge haben sich im Grab auch Sandalenschnallen und eine hexagonale Brosche befunden.

Diese Gegenstände sind aber verschwunden. Fünf Meter von diesem Grab entfernt, wurden zwei andere Grabstätten im März 1966 freigelegt. Thill bezeichnet diese Gräber mit den Buchstaben A und B. Zwei weitere Gräber, nämlich C und D, beschreibt Thill in seiner „Note complémentaire“ vom 7. September 1967. Hier ein Auszug aus der ausführlichen Beschreibung der Gräber: Grab A: Skelett eines Mannes, 1,79 M. groß, zwischen 30 und 40 Jahre alt, schlechter Zahnzustand, Kopf mit Blickrichtung Nord-Ost. Grabbeigaben: eine Schnalle aus gedrehtem Eisen (*ferre tortillé*), Teilstück einer Rückenplatte (Koppel) aus Eisen (*d'une plaque dorsale (de ceinturon)* mit vier knopfartigen Erhöhungen aus Bronze (*bossettes en bronze*), eine Messerklinge aus



Disposition des tombes A et B



Squelette A

Eisen und eine römische Münze des Licinius I (308-324). Grab B: Vom Grab A durch eine vertikale Platte getrennt, wurde der Tote senkrecht zu dem in Grab A Bestatteten niedergelegt. Es handelt sich um das Skelett eines Mannes, 1,78 Meter groß, ca. 20 Jahre alt, Blickrichtung Süd-Ost. In diesem Grab sind keine Beigaben vorhanden. Beiden Skeletten ist u.a. gemein, dass sie von großgewachsenen Männern „nordischen Typs“ (de type nordique) stammen. Prof. Thill zieht aus diesen beiden Grabfunden den Schluss, dass es sich um Gräber aus der Merowingerzeit handle. Wahrscheinlich gehören sie zu einem kleinen Friedhof der fränkischen Gemeinschaft, die sich auf dem Gelände des heutigen Elligen niedergelassen hatte. Grab A könnte noch eine heidnische Begräbnisstätte sein, wofür die Grabbeigaben und die Begräbnisrichtung nach Süd.West – Nord.Ost sprächen. Das darüber liegende Grab, in Richtung Nord.West – Süd.Ost, könnte christlich sein. Die vorstehende Begräbnismethode, ein Grab mit einem anderen zu bedecken, wurde in späterer merovingischer Zeit dort angewendet, wo wenig Platz vorhanden war; weitere Ausgrabungen am Fundort könnten weitere Ergebnisse bringen. Im September 1967 ergab sich dann diese Gelegenheit durch die Auffindungen der mit C und D bezeichneten Gräber. Grab C, in einer Reihe mit Grab A und D: Ursprünglich sei das Grab mit einer Platte aus Sandstein bedeckt gewesen. Das Skelett einer Frau blickt nach Nord-Osten.

Gefunden wurde eine Glasperlenkette, sogenannte „Reihenperlen“. Eine sog. „Gold-blechscheibenfibel“, die ebenfalls vorhanden gewesen sein soll, konnte nicht mehr aufgefunden werden. In Grab D befanden sich noch Reste einer großen Grabplatte. Das Skelett eines Mannes blickt nach Nord-Osten. Bei dem Skelett wurde eine Scaramaxe aus Eisen („Breitsax“), ein Eisenmesser, Fragmente eines kleinen Eisenmessers und eine Eisenfibel gefunden. Weiters waren mehrere undefinierbare Tongefäßscherben und zwei römische Münzen im Grab. Aus diesen neuen Funden kann geschlossen werden, dass die



Plan de situation

Gräber A, C und D aus dem 7. Jahrhundert stammen. Grab B stammt mit Sicherheit aus jüngerer Zeit. Prof. Thill stellte abschließend das Vorhandensein weiterer Gräber auf demselben Friedhof fest.⁵⁷

Dorfname

Was die Entstehung des Namens „Ellingen“ anbelangt, sind die Silben „Ell“ und „ingen“ gesondert zu betrachten. „El, Ell, Ehl“ ist nach der Meinung von Abt Bertels in seiner „Historia Luxemburgensis“ zugleich Suffix und Wortstamm. „Daher hat man: Ell, Ellange oder Ehlange, Elerange, Bridel, Bettel. - *El* serait celtique et signifierait *bord*.“⁵⁸ Die „germanische“ Deutung von „Ell“ besteht darin, dass dieser Wortteil von Ello oder Alto, deutschen Eigennamen, stammt.⁵⁹

Die Trevirer, die sich zwischen Gander und Canner niedergelassen hatten, lebten auf einem Stück Land, das durch ineinander verflochtene Gebüsche eingefriedet war. Dies nannten sie *ingen*. „Ein Teil der deutschen Sippen folgte diesem Brauch, während andere in Häusern wohnten, und andere, die Mehrzahl, keinen festen Wohnsitz hatte. (Une partie des Germains suivait cette coutume, tandis que d'autres vivaient dans des maisons, et d'autres, les plus nombreux, étaient sans feu ni lieu).“ Davon stammen die Ausdrücke „*ingewohnen*“ für Bewohner von eingefriedeten Grundstücken, „*histewohnen*“ für Bewohner von Häusern, und „*wehrmann*“ für Krieger. Plinius und Tacitus haben diese Begriffe in „Ingevones, Istevones et Hermiones“ verballhornt. Die Siedlungen, deren Namen auf „*ingen*“ endet, seien daher von den Trevirern gegründet worden. Auch unter deutscher Herrschaft sei die Form „*ingen*“ beibehalten worden. Die romanische Form für die Endung *ing* oder *ingen* sei *ange*. Der Autor nennt als Beispiel ein Elange (*Elenga*, 1306), das aber nicht unser Ellingen sein dürfte.⁶⁰

Eine besonders fundierte Erläuterung des Suffixes „ingen“ bringt G. F. Prat in seiner Abhandlung „*Étude sur l'Orthographe et les Étymologies des noms de lieux dans le Luxembourg*“. Hier werden verschiedene Ansichten zusammengefasst, weshalb ich sie wortwörtlich anführen möchte: „*Inge, Enge, Hinge, Ingen*, signifie un camp, un pré (Willems), et pâture communale (M. de Smet). *Inge, inc, lingue, ing, linge, ingue* (Grammaire de Grimm, tom. 2, page 349) indique: 1° cognatio, la famille, la parenté; 2° la nature d'une chose, *arminc*, pauper; 3° l'État, la nature, l'être. Suivant M. *Kreglinger*, c'est un champ, un pré, un pasturage commun, un espace resserré, un gué, une terre, une contrée. Enfin, nous avons vu que *Ing, Ingen*, correspondait à *acum* et à *igny*, dans le sens de demeure, de manoir. <...> En règle générale, il convient d'adopter la signification de *demeure*, de *champ*, de *terre*, d'une *propriété* quelconque.“⁶¹

Demnach bedeutet Ellingen : „Das Heim des Ello“, oder auch „die Wohnstätte der Sippe des Ello“. Der keltisch-germanische Name ist ein weiterer Beweis für das Alter der Ansiedlung.

Die erste urkundliche Erwähnung

Eine Ortschaft namens Odingas oder Odinga wird bereits im Jahre 768 erwähnt. Dieser Ort wird von den älteren Historikern mehrfach, stets aus derselben Quelle, zitiert, doch sind die Vermutungen, um welchen Ort mit welchem heutigen Namen es sich handelt, verschieden. Gleichzeitig mit Odingas werden auch andere Orte in der Gegend um Ellingen genannt.

Wiltheim zählt im Moselgau ohne Angabe der Jahreszahl auf: „Pagus Mosellensis. <...> *Guntheri*: In Pago Muslinse, in loco qui dicitur Odingas, prope fluvio Gandra. <...> *Vodoe*: In Pago Muslensi, in loco qui dicitur Aegelvingen (Elvingen), prope fluvio Gandra. <...> *Caroli Magni*: Villam nostram quae dicitur Daundorff (Daudendorff) in Pago Muslinse, super fluvio Gandra.“⁶² Odingas und Elvingen werden hier als „in der Nähe der Gander“ – prope fluvio Gandra – bezeichnet, wogegen Daundorf, das jetzt Teil Mondorfs ist, als „bei der Gander“ – super fluvio Gandra genannt wird.

Hontheim gibt das Jahr der Erwähnung von Odingas an : „Carta Vodae sub Rege Pipino: *in pago Muslense, in loco, qui dicitur Agelvingen (Elvingen) prope fluvio Gandra.* <...> *Tabulae Guntheri an. 768 in pago Moslense, in loco, qui dicitur Odingas prope fluvio Gandra.*“ Und hierzu die Erklärung der Lage der Ortschaften: „Circa Gandram sparsa, *Elvingen, Daudendorff, Putlingen, Fuxem, & aliquanto intervallo Oetringen.*“ Das heißt, nach der Meinung Hontheims waren die Orte Elvingen, Daundorf, Püttlingen, Fuxem an der Gander verstreut, während Oetringen in einiger Entfernung von der Gander liegt. Er identifiziert somit „Odingas“ mit Oetringen.⁶³

Auch De La Fontaine beschäftigt sich in einem „Essai étymologique sur les noms de lieux du Luxembourg Germanique“, das auszugsweise in den „Publications de la Société pour la Recherche et la Conservation des Monuments historiques dans le Grand-Duché de Luxembourg etc. Année 1854“ erschien, mit den Ortschaften „nahe der Gander“. Er zählt folgende auf : „768 – Règne du roi Pépin – *in loco qui dicitur Odingas (Oetringen?) prope fluvio Gandra.* Même règne – *in loco qui dicitur Algilvingen (Elvéngen) prope fluvio Gandra.* 781 – *in pago Moslense et super fluvio Gandra in villa vocatur Fukinsheim (Fixem).* Charlemagne – *in villa nostra quae dicitur Daudendorf in pago Moslense super fluvio Gandra (Daundorf).*“⁶⁴

Als Oittingen wird Odingas erkannt : „ODINGAS locus, *in pago Moslense prope fluvio Gandra,* an. DCCLXVIII (u); *Oittingen* parochia spectabat ad decaniam Remich. <...>“ (Fussnote u bezieht sich auf Hontheim Ap. Eundem 1. C. pag. 65).⁶⁵

Im Jahre 1856 wird schließlich Odingas mit Emeringen identifiziert: „Emeringen. <...> section de la com. de Burmeringen, est avec son moulin situé sur la Ganer ; nous supposons que c’est cet Emeringen qu’a voulu mentionner le rédacteur de la charte de l’an 768, citée par Alex. Wiltheim, dans laquelle il fait mention d’un *Odinga prope fluvio Gandra.*“⁶⁶

Wurth-Paquet gab anscheinend die Suche nach unserem Ellingen auf; „Adinga scheint ein erloschenes Dorf zu sein; es gibt keinen analogen Namen an den Ufern der Gander.“ Hier der wörtliche Text: „58. (a.768.) **Actum I. Anno regn. Karlomanno rege.** Guntherus fait donation à l’église de st. Pierre à Echternach de ses biens sis à Odinga, *prope fluviolo Gandra,* dans le

pagus Muslensis. (Anmerkung in kleiner Schrift: Lib.a, f.59. Adinga paraît un village éteint; il n'existe aucun nom analogue sur les rives de la Gander).“⁶⁷

Wampach hält Odinga(s) für Ellingen und hat auch für diese Annahme eine einleuchtende Erklärung, die er auf eine fehlerhafte Schreibweise des Namens zurückführt: „Ich mache auf die Schreibweise des *liber aureus*: *Odinga* und *Odyngen* in der Glosse, aufmerksam. Da es einen solchen Ort nicht gibt, es sei denn, daß es ein verschwundenes Dorf sei, wie WÜRTH-PAQUET, *Publications, l.c.*, annimmt, was ich indes als sehr fraglich bezeichne, möchte ich in *Odinga* eine korrupte Schreibweise für *Oilinga* erblicken, das mit dem heutigen Ellingen bei Mondorf [Kanton Remich im Großhzt. Luxemburg] zu identifizieren ist. Auch die Erwähnung der Gander deutet darauf hin.“⁶⁸ Dieser Ansicht folgt auch die moderne Forschung: „Ellange, Comm. Mondorf-les-Bains, Distr. Grevenmacher, L., 768/769 Odinga UB Echternach, 60, Mosel. Die Annahme eines Schreibfehlers für *Oilinga*, das auf Ellange deuten würde, scheint plausibel <...>.“⁶⁹

Hier die Schenkungsurkunde für Ellingen in der Abschrift des *Liber aureus* von Echternach: „**60**. Günther schenkt Kloster Echternach seine Liegenschaften zu Ellingen (*Odinga*) in der Nähe der Gander in der Moselgegend. [768 Oktober 9 - 769 Oktober 8]. *Lib.aur.Eptern.*, f. 73' (B). <...> Ego in Dei nomine Guntherus cogitans de Dei intuitu vel remedio anime mee aliquid dare ad loca sanctorum, idcirco dono ad ecclesiam sancti Petri, ubi s(anctus) Will(libordus) corpore requiescit, res meas in pago Muslense in loco qui dicitur *Odinga* (Note c: *Odyngen* am Rande von Hand des 14. Jahrhunderts) prope fluviolo Gandra et omnia que ibi visus sum habere, id est tam terris, campis, pratis, pascuis, silvis, casis, mansis, aquis aquarumve decursibus et omnia que ibi visus sum habere. Si quis vero de heredibus meis – *ut supra*. Actum I anno regnante Karlomanno rege.“⁷⁰

Interessant erscheinen in diesem Zusammenhang auch die Schenkungsurkunden der Uda und der Boblina aus Elvingen, die ihre Güter ebenfalls Echternach schenken. „**78**. Uda tradiert Kloster Echternach ihre Güter zu Elvingen (*Aigevingen*) an der Gander in der Moselgegend. [739-775]. *Lib.aur.Eptern.*, f.71 (B). <...>: Domino [sancto et] in Christo venerabili Adelberto abbati U^oda donatrix. Ammonet me divina clementia vel compunctio cordis mei de rebus meis propriis ad loca sanctorum donare aliquid. Ideo dono res meas in pago Muslense in loco qui dicitur *Aigevingin*, cum domibus, terris, silvis, campis, pratis, pascuis, aquis aquarumve decursibus, et si quis contra hanc donationem venire temptaverit, iram Dei omnipotentis incurrat. (Note b : <...> *Aigevingen* in Cursive des 15.-16. Jahrhunderts am Rande B).“⁷¹ „**52**. Die Gottgeweihte Boblina schenkt Kloster Echternach ihre Güter zu Elvingen (*Agilvingen*) an der Gander. [751-768] *Lib.aur.Eptern.*, f.71 (B). <...> Ego Boblina Deo sacrata dono ad ecclesiam s(ancti) Willib(rordi) res meas in loco *Agilvingen* prope fluvio Gandren, quicquid ibi visa sum habere pratis, mansis, campis, pascuis, silvis, aquis aquarumve decursibus, trado ad possidendum. Si qua vero persona, que contra hanc donationem venire temptaverit, iram Dei omnipotentis incurrat. <...>.“⁷²

Die ersten Kirchenbauten in Ellingen und der Kirchhof

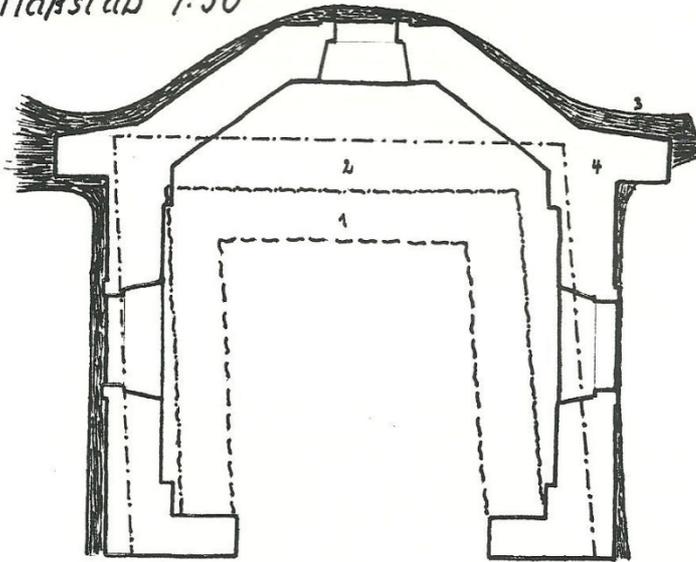
Der erste Bau der St. Lambrechtskapelle auf dem Friedhof zu Ellingen geht sicher auf die Zeit der Karolinger zurück. Vorerst sei festgehalten, dass die jetzige Friedhofskapelle bis 1872 ein Kirchenschiff und wahrscheinlich auch einen Glockenturm besaß, die anlässlich der Fertigstellung des neuen Kirchenbaues abgerissen wurden.

Anlässlich einer Renovierung im Jahre 1978 wurden Ausgrabungen durchgeführt, über die der damalige Pfarrer Théophil Walin einen Bericht in der Gedenkschrift „Ellingen. Gedenken + Erinnerung. 15. Oktober 1978. Die Friedhofskappelle in Ellingen“ abfasste. Außerhalb der Kapelle fand man an der rechten Wandseite Folgendes: „1 Meter tief, ungefähr in der Mitte, direkt an der Wand, lag ein Schädel. Da keine sonstigen Skeletteile dabeilagen muß er, bei einer vorhergehenden Grabung, dorthin verlegt worden sein. Diese Grabung erfolgte gelegentlich einer Konsolidierung der Mauerfundamente. Deutliche Spuren dieser Arbeit konnten festgestellt werden. In den Mauerfundamenten befanden sich auch wiederverwendete Hausteine (pièces de réemploi). Das untere Mauerwerk ist breiter und älter als die daraufgebaute Mauer.“ An der hinteren Seite „in 1 Meter Tiefe, also 30 cm auf gleicher Höhe zum Eingang, lagen zwei Skelette, 70 cm voneinander entfernt. Sie waren dem Sonnenaufgang zugewandt. Die untersten Fundamente waren über die Skelette gebaut, so daß nur eine 35 resp. 50 cm Fuß- und Beinlänge herausschaute. 35 cm davon entfernt lag ein 3. Skelett, in umgekehrter Richtung. Unter dem Mauerwerk kam bloß der Kopf zum Vorschein. <...> Das Mauerfundament ist eindeutig rund und romanischen Ursprungs. Der Unterbau der Strebebefeiler zu beiden Seiten ist breiter und anders gerichtet. Der Unterbau des linken Strebebefeilers ist sehr wuchtig und breit. Vielleicht stand hier ein Turm?“ Die Grabungen an der linken Wandseite ergeben, dass „das untere Mauerwerk <...> 20 cm breiter als die daraufstehende Mauer (war). <...> Eine Unmenge von Knochenresten kam zutage. Es scheint sich um ein Massengrab zu handeln. Aus der Pestzeit, sagen die einen. Aus dem Krieg von 1870, sagen die andern.“ An der Vorderseite der Kapelle wurden „leider keine Ausgrabungen vorgenommen“. Sie hätten besseren Aufschluß geben können über den weiteren Verlauf des Unterbaus der alten Kirche. Die aufgefundenen Skelette „lagen in verschiedenen Tiefen, rundum die Kirche gebettet. Tief im Lehm, gut erhalten. Nirgends wurden Beigaben gefunden“.

Aus dem Mauerwerk im Chor der Kapelle schließt Walin auf vier verschiedene Bauperioden,

*Grundrisse:
Kapelle Ellingen*

Maßstab 1:50



von denen zwei der „karolingischen Bauart“ angehören. Der erste und älteste Bau hat allerdings „die Vermutungen, die Kapelle stünde auf römischen Fundamenten, widerlegt. Der erste Mauerumriß ist von typisch karolingischer Bauart. Die Mauerbreite betrug 70 cm. Die Maße des freigelegten Mauerwerks waren: linke Seite: 377 cm. Rechte Seite: 385 cm. Breite: 330 cm. Mangels weiterer Ausgrabungen konnte der Abschluß nicht freigelegt werden.“ Weiters vermutet Walin eine zweite „Kirche karolingischer Bauart“, deren Mauerwerk an das der ersten Kirche anschließt, wobei die

„rechteckige Form“ gewahrt bleibt. „Beim Bau der Kirche“, führt Walin aus, „wurde der Unterbau für den Altar angebracht. Aufgebaut auf das Fundament der ersten Mauer lehnt er sich an die zweite Mauer an. 2 Rillen tief und breit im Gestein sichtbar, dienten vermutlich zum Einlegen der Holze die den Römerstein trugen. Demnach wäre der Römerstein erst im Mittelalter unter den Altar gesetzt worden.“⁷³

Im Hinblick auf die Auffindung von Begräbnisstätten aus dem 7. Jahrhundert, und einer Urkunde, die Ellingen schon im 8. Jahrhundert erwähnt, kann angenommen werden, dass die Kirche für ein bereits vorhandenes Siedlungsgebiet bestimmt war. Die Kirche fand ihren Platz auf einem erhöhten Teil des Gebietes, etwas unterhalb des bereits erwähnten römischen Siedlungsgebietes „op dem Maierchen“. Nach der Lage der aufgefundenen fränkischen Gräber, die sich ebenfalls oberhalb des heutigen Dorfes auf der dem „Maierchen“ gegenüber liegenden Anhöhe befinden, scheint es sehr wahrscheinlich, dass die damalige Ansiedlung zur Zeit des Baues des Kirchleins wohl entlang der heutigen dörflichen Hauptstraße „Route de Mondorf – Route d’Erpeldange“ lag.

Mit der fortschreitenden Verbreitung des Christentums begann auch die Bautätigkeit von Kirchen, was in dünn besiedelten Gebieten den Zuzug von Bauern und die Dorfbildung förderte. Rings um und vor der neu erbauten Kirche blieb ein Raum frei, der „Vorhof oder Kirchhof“, wobei der Salomonische Tempel in Jerusalem als Vorbild diente. Dieser freie Raum hatte „eine mehrfache kirchliche Bestimmung“, einmal als eine Art von Schutz gegen

Störungen von außen. Hauptsächlich jedoch diente der Raum um die Kirche, oder zumindest ein Teil davon bei größeren Arealen, als Begräbnisstätte. Die Kirche hatte im Gegensatz zu den römischen Gebräuchen, wo Gräber Privatsache waren, die Beerdigung der Toten als Pflicht übernommen, und diese Pflicht den einzelnen Pfarreien übertragen. Der Name „Coemeterium“ (französisch: cimetièere, italienisch: cimiterio, englisch: cemetery) wurde aus „dem griechischen Κοιμητήριον gebildet, Ort der Ruhe, des Schlafes“. Gräff nimmt an, dass „in den ältesten christlichen Zeiten auf den Kirchhöfen selbst das heilige Messopfer für die Verstorbenen dargebracht wurde“. Größere Plätze wurden zusätzlich für den Bau von Kreuzgängen oder Taufkapellen benutzt, dann hieß die Begräbnisstätte „campus sanctus“, was dem deutschen Ausdruck „Gottesacker“ entspricht. Der Ausdruck „Friedhof“ erinnert als „gefreiter Hof“ an das ehemalige Asylrecht, das den heiligen Stätten innewohnte. „Das Recht, einen Kirchhof zu besitzen, welcher auch als Begräbnisort diente, wurde demnächst ein Vorrecht der zu jedem Pfarrbezirke gehörigen Pfarrkirche im Gegensatz der übrigen darin gelegenen Kirchen,“ führt Gräff aus. „Nur vermittelt besonderer Privilegien konnten die anderen Kirchen desselben Bezirks das Recht erlangen“, auf ihrem Vorhof, d.h. ihrem Kirchhof, „die Toten zu begraben.“⁷⁴

Was nun die Art der Bestattung anbelangt, von der Walin berichtet, so entspricht sie der Bestattungsweise von armen Leuten (die Reichen hatten Gräfte oder Steinsärge). „Man machte die Grube, deckte den Boden mit Steinen, legte darauf den bekleideten Todten, faßte die Leiche mit Mauersteinen oder Ziegeln ein und deckte die so entstandene steinerne Lade mit Platten von Kalkstein oder Sandstein, gewöhnlich aber mit Ziegeln vom Dache oder aus den Fußböden. Bei ganz armen Leuten wurde wenigstens der Kopf mit solchen Ziegeln umstellt. <...> Der Todte liegt immer mit dem Gesichte nach Morgen gewendet.“⁷⁵ Bei stark belegten Friedhöfen wurden von Zeit zu Zeit Skelette exhumiert und in Beinhäusern (Karner) gelagert. Es wurden jedoch keine Spuren eines Beinhauses am Friedhof in Ellingen gefunden, vielleicht, weil der Ort nie stark besiedelt war, weil es durch ständige Kriegereignisse starke Schwankungen in der Bevölkerungszahl gab, oder aber, weil der Karner schon früh aufgelassen wurde. Zu den Vermutungen über „die Unmenge von Knochenresten“ ist natürlich die Annahme, es handle sich um Knochen „aus dem Krieg von 1870“ zurückzuweisen. Höchstwahrscheinlich handelt es sich um eine Begräbnisstätte für Exhumierungen oder Knochenfunde, die anlässlich von Umbauarbeiten oder Entfernung eines bis dahin bestehenden Beinhauses angelegt wurde.

Aus dem Namen des Kirchenpatrons, so Dr. Schäfer in seinem Artikel „Die Luxemburger Patrocinia als Geschichtsquelle“ (Luxemburger Wort, 16. und 17. Februar 1924), kann man die Zeit der Kirchengründung abschätzen. Für die Zeit Karl des Großen kommt St. Lambert in Betracht. Schäfer führt als Beispiele u.a. auch Ellingen an. Lambertus, geboren um 635, war Bischof von Lüttich (Liège), und wurde am 17.9.705 in Lüttich ermordet. Seine Verehrung erfolgte bereits ab 715,⁷⁶ und breitete sich sehr schnell aus; Legenden entstanden. Bertholet beschreibt Leben und Martyrium des hl. Lambertus ausführlich. Er führt dessen Ermordung auf seine Missbilligung des Konkubinats Pippins mit Alpaide, der Schwester des Grafen Dodo(n), zurück. Pippin hatte wegen Alpaide seine Ehefrau Plectrude verstossen. Als die

Mörder kamen, „(Lambert) se retira dans son Oratoire, & là prosterné la face contre terre les bras étendus en forme de Croix, il attendit avec patience le coup de sa mort, & se dévoua au Seigneur, comme la victime de l'infame passion d'Alpaide. Ce fut dans cette posture qu'un des assassins le perça de son javelot, & lui procura la couronne du Martire“. ⁷⁷ Wahrscheinlich erfolgte die Ermordung aber aus politischen Gründen, weil Lambert die Rechte der Kirche verteidigte. ⁷⁸ Der Nachfolger Pipins als Hausmeier war übrigens der Sohn der Alpaide, Karl Martel, geboren 695.

Zeit der Selbständigkeit Luxemburgs – 10. bis 15. Jahrhundert

Ein Dorf im Mittelalter

Wie mag das Dorf Ellingen im Mittelalter wohl ausgesehen haben? Es kann wohl angenommen werden, dass Ellingen schon seit ältesten Zeiten ein „Straßendorf“ war. Schon die natürlichen Gegebenheiten sprechen dafür: ein Bach zieht sich durch das Tal und bildet eine natürliche Grenze für die Siedlung. Auf den Anhöhen Reste von römischer Besiedlung, am Nordrand Funde von Gräbern aus der Merowingerzeit. Man hat nicht auf diesen Gebieten neu gebaut, sondern parallel zum Flüsschen, in einigem Abstand davon, wegen des nassen Bodens. Dazu kamen ein kleines Gotteshaus und höchstwahrscheinlich auch sehr bald eine Mühle. Es erscheint interessant, dass sich der Dorftypus über die Jahrhunderte hinweg trotz manchen Versuchen, das Dorf zu „verbreitern“ bis in die Gegenwart erhalten hat.

Prof. Heß hat in seinem anschaulichen Artikel „Die luxemburgische Dorfanlage“ auch ein Dorf wie Ellingen beschrieben. Bei der Entstehung und dem Wachsen von Dörfern komme es auf den zur Verfügung stehenden Ackerboden an. „Schwere, dabei fruchtbare B ö d e n benötigen zur Hofbildung auch innerhalb des Dorfes. Zu der Beackerung gehört alsdann ein reiches Material an Zugpferden, die zu drei oder vier den Pflug ziehen müssen, und es können sich mithin auf schweren Ackerböden fast nur Großbetriebe mit G e h ö f b i l d u n g oder doch Mittelbetriebe mit dem langgestreckten, längsseitig an der Straße oder am Wege hingezogenen Bauernhaus bilden. Ein solches Dorf kann nur wenigen Hofstätten Raum geben. Der Bann ist zwischen den Großgütern bald aufgeteilt, und was sich von Kleinbauern und Tagelöhnern oder Handwerkern daselbst zwischen die großmächtigen Gehöfte eingestrichelt hat, wird von den Großbauern zur Arbeitsleistung benötigt. Bildbestimmend für diese Dorfanlage sind die Gehöfte, deren Wohnhaus den Giebel zur Straßenseite kehrt; ein engmaschiges Gitterfenster, mit „Truelgen“ bewehrt, erlaubt einen Ausblick auf die Straße, von welcher der Hofbewohner durch eine Hofmauer abgeschlossen ist. Wohnhaus, Scheune und Stallungen sind im Winkelbau hergerichtet; sodaß von der Wohnstube aus der gesamte Hofplatz nebst den Zugängen zu Scheunen, Schuppen und Stallungen leicht zu überblicken war. Außer dem großen Einfahrtstor für Wagen und Viehherden war in die Straßenseite der Hofmauer eine schmalere Tür gebrochen für den Personenverkehr.“

Die Entwicklung von Dörfern, deren Umgebung leichte Böden aufweist, erfolgt auf andere Weise: „Leichtere S a n d b ö d e n erlauben die Kleinbetriebe: Kleinbauerntum, Kuhgepänn, Tagelöhneranwesen und entsprechend die enggedrängte Reihenlage der Wohnbauten.

In die leichten Böden teilen sich unvergleichlich viele Familien. Die Dörfer sind stark bevölkert; die Häuser engen einander ein und erschweren eine etwaige Ausdehnung des Betriebs. Die Bevölkerung wendet sich, weil es an Ackerboden fehlt, dem Handwerk zu, und die starke Bevölkerungszahl ermöglicht Handel und Industrie.“ <...> Prof. Heß zitiert dann einen Artikel von Vidal de la Blanche in „Etudes sur la vallée de la Meuse“ aus 1908 über die Maasdörfer. Was dort über die Straßendörfer gesagt werde, gelte auch für die Luxemburger Straßendörfer. „Le village lorrain est essentiellement routier. C’est la grand’route qui est à la fois la rue et le coeur du village. Les charrettes, les hommes et le bétail du troupeau ou des attelages, tout rentre par la route vers les trois ouvertures successives que présente chaque maison: la porte cochère de la grange, la porte d’étable et une porte à peu près semblable pour les gens.“ Diese Dreitürigkeit wiederhole sich „für jedes Hauswesen, sodaß man den Eindruck einer regelrecht abgeteilten Kollektivität gewinnt, so wie sie sich früher auch in der herkömmlichen Wirtschaftsform des Dreifelder-Systems zeigte. Straße oder Dorfweg wenden sich dem Feldbann zu. Vor den Häusern wechseln in regelmäßigem Rhythmus die Ackergeräte, die Kellertreppe, Holzhaufen und Mistplatz ab. Der Waschbrunnen, der Trinkbrunnen, die Viehtränke, die Schmiede vervollständigen das äußere Bild der Dorfstraße.“ Bestimmend für eine Dorfanlage sei auch die Nähe von Bächen und Flüssen, besonders günstig sei der Oberlauf derselben. „Diesen fehlte es nicht an Trinkwasser für Mensch und Vieh; sie eigneten sich zu Wiesenanlagen für die auf der ersten Stufe der geschichtlichen Wirtschaftsentwicklung bedeutsame Viehzucht. Bemerkenswert ist, daß die meisten Ortsnamen auf –ingen, die als germanische Gründungen erkannt werden, natürliche Weidenplätze für die mitgeführten Herden der Einwanderer aufweisen. Andererseits führt die Fluß- und Bachnähe zu zeitweiligen Ueberschwemmungen und Versumpfungen. Einige Dorftypen am Oberlauf der Bäche seien namhaft gemacht: <...> Filsdorf, Bürmeringen, Dalheim, etc.“⁷⁹

Welche Materialien wurden beim Hausbau verwendet? Die althergebrachte Form war der Bau aus Holz. Die Grundmauern wurden aus Stein errichtet, umso mehr, als dafür römische Mauersteine verwendet werden konnten, von denen es genug gab. Weiters wurde Lehm verwendet. „Es gibt in unserem Land zahlreiche Orts- und Flurnamen auf ‚mecher‘ oder ‚macher‘, sie gehen zurück auf das lateinische maceries, später maceria, Mauer aus Lehm, altfranzösisch maisière – Fachwand, und zeigen frühzeitige Hofanlagen, vielleicht schon aus der Völkerwanderungszeit, an“, stellt A. Jakoby in seinem Artikel „Das Bauernhaus“ im „Luxemburger Wort“ vom 25.2.1936, fest. Die Häuser waren mit Schilf, Stroh oder ähnlichem Material gedeckt, und das bis ins 19. Jahrhundert. Die Häuser waren anfangs nur ebenerdig, Stockwerke wurden erst später zur Regel. Sie entstanden aus dem „Söller“. „Der Söller, altdeutsch solari, später soler, altfranzösisch solier, ist das lateinische solarium, Sonnendach, ein leicht gebauter Oberraum, und in der Folge Stockwerk, Schlafräum. Der Speicher, spätlateinisch spicarium, von spica, französisch épis ist ein Gegenstück zu dem im Französischen durchgedrungenen granarium – grenier, beide mit der Bedeutung Kornkammer.“ Aus Spicarium wurde „über altdeutsch spihhari unser Speicher, zuletzt als Dachbodenraum.“ In der Küche gab es einen meist gemauerten, offenen Herd. „Davor liegt die Äschekaul; kaul ist wieder ein lateinischer Fremdling, caulae – Höhlung. In ihr sammelte

die Hausfrau die vom Holzbrand übrigbleibende Laugenasche, die zur Wäsche, zum ‚bauchen, alt bûchen‘ diente.“ Darüber war „der offene Rauchfang, die Hoascht; dort hängt das Fleisch zum Räuchern. <...> Unter dem Rauchfang hängt über dem Feuer der Kesselhaken, die Heil oder Hôl <...> verstellbar eingerichtet <...>. Er war Symbol des Hauses; sein Aufhängen bedeutete sinnbildlich die Inbesitznahme des Hauses.“ Die weitere Einrichtung war funktionell nicht sehr verschieden von der heutigen – es gab einen Küchenschrank, Kicheschâf (küchenschaf, brodschaf), die „Krug- oder Geschirrbank“, alle Arten von irdenem und eisernem Geschirr zum Aufbewahren und Zubereiten von Speisen. Alt ist auch der Gebrauch des Waffeleisens, „mit dem man die ‚Eisekuch‘ bäckt, so genannt, weil die Form aus Eisen gemacht ist, ein Abkömmling des mittelalterlichen ‚ferramentum characteratum‘, mit dem man die Oblaten und ähnliches Gebäck buk.“ Gegessen wurde auf Holztellern, Gabeln gab es noch nicht. Krüge und Kannen waren oft auch aus Zinn. „Die Heizung der Stube geschah durch die noch in vielen Häusern erhaltene Tâk (tacque de foyer), eine eiserne Gußplatte, ursprünglich schmucklos, dann mehr oder weniger mit Ornamenten oder biblischen und anderm Bildwerk verziert. Sie ist hinter dem Herd zwischen Küche und Stube in einer Maueröffnung angebracht und vermittelte dem Stubenraum die Wärme des Herdfeuers. Die ersten Tâken sind sicher um 1500 nachweisbar, damals in Herrenhäusern, und in der Folge ins Bauernhaus übergegangen.“ Kammern und Schlafkammern waren nicht geheizt.⁸⁰

Abt Bertels hat in seiner « Historia Luxemburgensis » das einfache und karge Leben der Landleute beschrieben. Ihr Essen bestehe hauptsächlich aus Wasser, schwarzem Brot, Eiern, Erbsen und Speck (Modus autem rusticorum in omnibus agenda, praeter nutrimenti (quod aqua, pane atro, offis, pisis, larido communiter constat) vilitatem, est, <...> admodum in plerisque simplex).⁸¹

Weltliche Herrschaft – Landesherr und Lehensträger

Die frühere Einteilung in Gaue (Vertrag von Mersen 870: Mosel-, Waver-, Bed- und Ardenner-Gau) verlor nach und nach ihre politische Bedeutung, weil die Begriffe „Gau“ und „Grafschaft“ (jeder Gau umfasste mehrere Grafschaften) „bei dem Mangel an geographischen Kenntnissen zu häufigen Verwechslungen und Verwirrungen der Begriffe Veranlassung (gab), indem bald der Name einer Grafschaft für den Gau und umgekehrt, bald der Name des Gaus für eine in demselben gelegene Grafschaft gebraucht wurde.“⁸² Der erste Graf von Luxemburg, Siegfried, hatte von seinem Vater Wigerich „ausgedehnte Besitzungen im Ardenner-, Mosel- und Waver-Gau geerbt. So besaß er <...> im Moselgau <...> unter andern (auch) Rutich (*Roussy*). Im Jahr 963, den 17. April (Anmerkung 162: Historikerstreit über Echtheit der Charta aus 963) erlangte er, durch Tausch gegen andere Güter zu Feulen im Ardennergau, das Schloß Luxemburg, welches seit der Schenkung durch Karl Martel der Abtei St. Maximin zu Trier gehörte, und seine Nachfolger nahmen in der Zukunft den Titel dieses Schlosses, *comes Luciliburgensis*, an.“⁸³

Im Laufe der Zeit erfuhren diese Besitzverhältnisse einige Änderungen. Aus einem Urbar der Grafschaft Luxemburg (1306-1327) können die Verwaltungseinheiten des Grundbesitzes der

Grafen von Luxemburg entnommen werden; es bestand aus „zehn Abschnitten bzw. Teilurbaren für die einzelnen Verwaltungsbezirke des gräflichen Herrschaftsbereiches“.

Darunter waren „die Propstei Luxemburg, d.h. der Kernraum der eigentlichen Grafschaft Luxemburg mit Ausnahme der Propsteien Bitburg-Echternach im Osten und Diedenhofen im Süden; die Anlage dieses Teilurbars erfolgte in den Jahren 1311, 1312 und 1317, die *terre* (Propstei) Bittburg-Echternach, 1310, die Kastellanei (Propstei) Diedenhofen, 1315,“⁸⁴ und andere, die hier nicht von Interesse erscheinen.

Aus der Propstei Luxemburg (dazu gehörten Luxemburg, Oberkerschen, Niederkerschen, Küntzig, Linger & Pet. Bettingen, Dudelingen, Steinsel, Lintgen, Donwen, Remich, Diekirch) lieferte Remich in den Jahren 1311-17: „217 Malter 6 bich. Weizen (von insgesamt 364), 293 Malter Korn (von 614), 487 M. Hafer (von 1200 = ungefähr gleich mit Diekirch), 8 ml. Erbsen (von insgesamt 8 = alleiniger Lieferant), 5 Schweine (von 35).“ Aus diesen Angaben wird die wirtschaftliche Bedeutung des „Hofes Remich“ ersichtlich.⁸⁵

Es gab regelmäßige und unregelmäßige Steuern. Unter den regelmäßigen Steuern gehörte in der Grafschaft Luxemburg „die Bede bzw. Taille, wie sie hier vorwiegend genannt wurde. Ursprünglich eine außerordentliche, nur in besonderen Fällen der Not durch den Herrn für den von ihm gewährten Schutz ‚erbetene‘ und seitens der Untertanen aufgrund ihrer Pflicht zu Rat und Hilfe geschuldete Abgabe, wurde diese durch ihre häufige Wiederholung auch in Luxemburg zu einer regelmäßigen, in ihrer Höhe fixierten und ganz überwiegend in Geldform bestehenden Leistung. Sie wurde ausschließlich von den Hörigen, den unfreien Untertanen des Grafen entrichtet, und zwar im allgemeinen im Mai und Anfang Oktober eines jeden Jahres, und stellte neben den Abgaben für Todfall, Besthaupt und die ohne Konsens des Herrn geschlossenen Ehen, mortemain, formorture und formariage, die typische und vor allem bei weitem bedeutendste Zahlung der nicht befreiten Orte dar.“⁸⁶

Sehr aufschlussreich über das Denken der Zeit sind die Angaben Reicherts über „Finanzielle Risiken und Erwerbsmöglichkeiten im Rahmen der Fehde durch Raub und Beute. <...>

Wichtigstes Mittel der Auseinandersetzung blieb das ‚Schaden trachten‘, der Versuch, den Gegner durch Raub und Brand, die Verwüstung oder Aneignung seiner Besitzungen zur Anerkennung eigener Ansprüche oder zumindest zu einem Kompromiß zu zwingen. <...> Die planmäßige und systematische Vernichtung der wirtschaftlichen Grundlagen des Gegners als Hauptmittel der Kriegsführung verursachte allen an größeren Fehden beteiligten Kontrahenten enorme finanzielle und wirtschaftliche Einbußen, welche die Grafen von Luxemburg nicht weniger als ihre Gegner trafen.“⁸⁷

Die soziale und gesellschaftliche Gliederung, d.h. die Ständeordnung, blieb jahrhundertlang so, wie sie zur Zeit der Merowinger und Karolinger entstanden war. Den ersten Reichsstand bildete der hohe Klerus (Prälaten, Bischöfe, Äbte usw.), dann kamen die Angehörigen des Hochadels, die „nach Auflösung der Gauen aber auf ihren allmählich erblich gewordenen Gebieten, die mitunter ausgedehnt waren, aus königlicher Freigebigkeit fürstliche Gewalt“ erlangt hatten. Aus den ehemaligen „Freien“ bildete sich der Reichsadel und die Reichsritterschaft. „Sie hatten freies Grundeigentum, unabhängigen Güterbesitz mit

persönlicher Freiheit.“ Den vierten Stand bildeten die Bauern, die ursprünglich „bleibend zu einem bestimmten Gute und unter die Botmäßigkeit des Grundherrn gehörten und mancipia, servi, servientes, liti (Leute), manentes oder coloni hießen. Dieselben klebten dem Grund und Boden an und durften sich ohne vorhergegangene Freilassung nicht davon trennen, wurden daher auch gewöhnlich mit den Gütern, wozu sie gehörten, verschenkt, verkauft und vertauscht.“⁸⁸ Im hohen Mittelalter sollte sich mit dem Aufstreben der Städte ein weiterer Stand zwischen Adel und Bauern schieben – die Bürger, während sich die Bauern in „befreite“ und weiterhin „leibeigene“ spalteten.

Nach dem Personenstand gliederte sich auch der Rechtszustand des Grundvermögens. Es gab „k ö n i g l i c h e s D o m a i n e n g u t; von diesem wurden Schenkungen gemacht an bischöfliche Kirchen und Abteien, und es wurden Theile davon als Lehen (beneficia, feuda), anfangs nur auf Lebenszeit, später erblich geworden, übertragen an Vasallen gegen Lehenspflichtigkeit, besonders Dienstleistung im Kriege; ein großer Theil aber blieb als Krongut in den Händen des Königs.“ Dann gab es die „K i r c h e n- und K l o s t e r g ü t e r, Grundgüter nämlich, mit denen bischöfliche Kirchen und Abteien von der königlichen Familie oder andren fränkischen Großen ausgestattet worden waren. Die 3. Klasse von Grundgütern bildeten die größern Besitzungen der Grafen und Dynasten, die schon früher nebst den königlichen Lehngütern auch bedeutende Allodien (Eigengüter) besaßen. Die 4. Klasse von Grundgütern bildeten die Allodien der F r e i e n (ingenui), die allerdings den Umfang nicht hatten, wie die der Grafen und Dynasten, und deren Eigenthümer auch keine obrigkeitliche Gewalt besaßen wie die Grafen.“⁸⁹ Bürgerliches und bäuerliches Grundeigentum sollten sich erst viel später entwickeln.

Leibeigenschaft

Um den Wert der „Befreiungen“ bzw. der „Freiheitsbriefe“ besser zu würdigen, möchte ich noch ein paar Worte zur Bedeutung der „Leibeigenschaft“ anfügen. Die fränkischen Herrscher hatten Teile des Landes zu Lehen vergeben, diese wurden ab dem 9. Jahrhundert erblich. Große Landstriche wurden an Klöster und Kirchen verschenkt. Mit dem Land verlehnt oder geschenkt wurden auch die darauf lebenden Menschen. Das Sklaventum im römischen Sinne war bereits unter Chlotar II abgeschafft worden.⁹⁰ Allerdings waren die Leibeigenen nicht nur wie die römischen „coloni“ an Grund und Boden gebunden, sie unterlagen auch vielen persönlichen Beschränkungen. In den Feudalherrschaften um 870 bildeten sich im Moselgau „des agrégations de demeures et de gens appartenant, les unes au fisc, les autres à des seigneurs laiques, ou à des églises, ou à des couvents.“ Die Grundstücke wurden mit „Mansen“ gemessen, wobei ein „Manus“ zehn Hektar Ackerland umfasste.⁹¹

Dieser Zustand zog sich bis zur französischen Revolution hin. Die „gemeinen Landesbräuche“ für das Herzogtum Luxemburg und die Grafschaft Chiny, Artikel VIII, schreiben über die Leibeigenen im späten Mittelalter: „Beneben den Geistlichen, denen vom Adel, den Freyleuthen, der Bürgerschaft (der Städte) hat es leuth von leibeigener condition, insonderheit in den teutschen quartieren, unter welchen etliche sich Leibeigenschaftleuth nennen, andere Schafftleuth, andere Dienstleuth, welche alle niedrige stands, und

dienstbarer qualität, und dem Landesfürsten und ihrem Schafftherrn mit unterschiedlichen verpflichtungen verbunden seynd.“ Weiters in Artikel IX: „Denen von leibeigener condition genennt Leibeigenschafft-Leuth oder andern, so dienstbarer und niederer condition seynd, ist nicht zulässig sich zu verheirathen, oder außerhalb dem Orth der unterthanschaft ihres Herrn sich haushäblich niederzuschlagen, ehe und zuvorn sie sich abkaufft, und daß sie von ihrem Herrn abkauff- und befreiungsbrieff erlangt, sofern am selben Orth und andern benachbarten nicht das Recht, gewöhnlich genennt der unterlauff, im schwang und herkommen (Hierzu Note 1: Das Loskaufgeld bei dem Schafft- und Grundherrn durfte, nach Art. XII, die Summe von zehn Goldgulden nicht übersteigen).“⁹²

Auch Abt Bertels beschreibt in seiner „Historia Luxemburgensis“ diesen Zustand: „Rustici tandem, rure ac in pagis habitans, toti in agrorum cultura (quae summae eorum sunt deliciae) occupantur, quo miseram suam vitam sustentare, atque dominis suis annum frugum censum pendere valeant. Sunt enim pro maxima parte hi tam corpora quam rebus ad alios, sive princeps sit patriae, sive subalternorum quispiam ecclesiasticus, aut saecularis dominus proprie spectantes, ut nec haereditatem aliis vendere, nec alio migrare, aliisque sese submittere dominis citra licentiam dominorum suorum valeant: quibus et in recognitionem eiusmodae subditionis partem aliqualem rei venditae numerare totiens quotiens, coguntur.“⁹³

Als Verpflichtungen außerhalb der eigentlichen landwirtschaftlichen Tätigkeit kann man beispielsweise anführen: Bau und Instandhaltung von Wegen, Zäunen, Brücken, Zug- und Spanndienste (Fahrten aller Art), die Verpflichtung, bei einer bestimmten Mühle mahlen zu lassen (Bannmühle), allfällige Beherbergigung des Grundherrn und anderes mehr.

Das waren die äußeren Umstände, unter denen die Bewohner Ellingens bis ins späte 13. Jahrhundert lebten, bis sie mit dem Freiheitsbrief von 1281 von der Bindung an Grund und Boden befreit wurden.

Die „Befreiungen“ - La loi de Beaumont

Die Freiheitsprivilegien ersetzen die „Taille“ und die leibeigenschaftlich begründeten Abgaben durch einen fixierten Zins, nämlich der Bürgerrente oder das droit de bourgeoisie nach dem Recht von Beaumont und den Herdpfennig in den vorwiegend im deutschsprachigen Gebiet verliehenen Rechtsformen.⁹⁴

Vorreiter dieser Bewegung war der Erzbischof Wilhelm von Reims, der 1182 einer kleinen, von ihm gegründeten Stadt in der Champagne – Beaumont genannt – neue Rechtsregeln gab. Dieses Recht, „Loi de Beaumont“ (auf deutschsprachigem Gebiet auch „Böhmer- oder Behmerrecht“) genannt, war zu jener Zeit eine Wohltat für die Bevölkerung. Es war ein wirksames Mittel gegen alle Arten von Willkür, Unterdrückung und Unordnung, „die aus dem zwölften Jahrhundert eine Zeit der Anarchie und des Elends machten“. Umliegende Gemeinden setzten alles daran, ebenfalls in den Genuss derartiger Rechtsregeln zu gelangen. Von diesem Gesetz gingen die verschiedenartigen „Befreiungsbriefe“ in Luxemburg aus.⁹⁵ Der Text ist enthalten in: „Luxemburger Weisthümer, als nachlese zu Jacob Grimm’s Weisthümern, gesammelt und eingeleitet von Hardt, Regierungsarchivar in Luxemburg.

Luxemburg 1868“, Seiten 785 bis 791, unter dem Titel „Charte de Beaumont 1182“, lateinisch. Weiters in: „La Loy de Beaumont etc. par M. l'Abbé DEFOURNY (Pierre DUFOUR), Reims 1864“ (lateinischer Text Seiten 207 bis 217; französische Übersetzung Seiten 218 bis 243).

Die wichtigste Bestimmung dieses umfangreichen Gesetzeswerkes ist die, dass alle öffentlichen Funktionen durch Volkswahl bestimmt werden: Verwaltung, Richter, Beamte; die Wahlen erfolgen jährlich. Daraus erhellt auch der Unterschied dieser Art von Befreiung zu anderen. „Bei erörterung der ernennungsweise der mitglieder des gerichtspersonals ist vorerst in Betracht zu ziehen, welches der im gerichtssprengel herrschende brauch sei: ob *deutsche sitte*, ob *Loi de Beaumont*. Gilt deutscher brauch, so sind <...> die gerichte mit *stehenden*, d.h. auf lebenszeit ernannten scheffen besetzt.“⁹⁶

In der im „Luxemburger Wort“ erschienenen Artikelreihe zum „Kongress in Arlon“ beschäftigt sich N. van Werveke ausführlich mit den verschiedenen Arten von Freiheitsbriefen. Während sich die „Loi de Beaumont“ unter anderem in Nordfrankreich, in der Grafschaft Chiny, im Norden des belgischen Luxemburg und in einem kleinen Teil im südwestlichen Luxemburg verbreitet habe, erfolgten die weiteren Befreiungen in Luxemburg mit mehr oder minder großen Abweichungen. Man kann in Luxemburg folgende verschiedene Systeme unterscheiden:

- „a) La loi de Beaumont, introduite notamment dans le bassin minier;
- b) La loi d'Echternach, qui fut donnée aussi à Luxembourg;
- c) La loi de Grevenmacher, appliquée, avec beaucoup de changements, à beaucoup de localités.
- d) La loi de Trèves, donnée à Vianden.“⁹⁷

Die Mehrzahl der Originaldokumente ist leider verloren gegangen, daher kennen wir die Bestimmungen der Befreiungen nur durch Abschriften bzw. übersetzte Abschriften.⁹⁸ Ein ganz neues Element, das „Neuntel“ („la none“), das weder in der Befreiungsurkunde von Echternach noch in der von Luxemburg vorgesehen war, wird in der Freiheitsurkunde von Grevenmacher eingeführt.⁹⁹ Alle Befreiungen von diesem Typ, also auch die von Ellingen und Mondorf, enthalten diese Bestimmung. Neben dem Herdpfennig, den sonstigen gewohnheitsrechtlichen Leistungen, dem Zehent (siehe weiter unten) kam nun auch noch das Neuntel hinzu, sodass sich die Steuerbelastung auf 20-21% des Feldertrages belief.

„Als Herdpfennig waren festgesetzt zwölf Luxemburger Denare in Echternach und wohl auch in Bitburg, 14 Denare in Luxemburg und Grevenmacher, 24 Metzger Pfennige (für Witwen 12 Denare) in Diedenhofen.“¹⁰⁰ Die „Befreiungen“ brachten auch außerordentliche Steuern für den Landesherrn ein. Er hatte nämlich „das Recht, bei bestimmten, regional durchaus verschiedenen Anlässen eine besondere Abgabe zu fordern, und zwar in Luxemburg, Echternach und wohl auch Bitburg, beim Ritterschlag des Grafen selbst bzw. seines erstgeborenen Sohnes oder bei der Erstvermählung der Gräfin bzw. der ältesten Tochter *nullo filio existente*; in Grevenmacher (hierzu Note 218: <...> im Gegensatz zu den Privilegien von Echternach und Luxemburg fehlt hier die Einschränkung auf den *filius primogenitus*) sowie in den nach

Grevenmacher Recht befreiten Orten Ellingen und Mondorf stand ihm die Abgabe zu anlässlich der Schwertleite des Grafensohnes, vielleicht auch aller Söhne des Landesherren, und bei der Verehelichung der ältesten Tochter <...>. Dagegen enthielten die in der Grafschaft Luxemburg nach dem Recht von Beaumont ausgestellten Freiheitsbriefe keine Bestimmung über eine derartige außergewöhnliche Steuer. Die Höhe dieser Abgabe wird selten angegeben. In Luxemburg waren 200 lb. (= Pfund) Luxemburger Denare zu entrichten, in Echternach (und Bitburg) 50 lb., in Grevenmacher sollte sich die Summe nach der Bevölkerungszahl im Verhältnis zur Stadt Luxemburg bestimmen <...>.“ ¹⁰¹

Die wichtigsten Gemeinden im heutigen Luxemburg, die eine Befreiung nach der „Loi de Beaumont“ erhielten, sind: „*Differdange*. Année 1392. Juin. – Guillaume, seigneur de Differdange, confirme les habitants de ce lieu dans leurs franchises consistant dans celles dont jouissent les habitants de Beaumont en Argonne. La charte primitive est probablement perdue. <...> *Esch-sur-l'Alzette*. Cette localité doit avoir été affranchie à la loi de Beaumont. Il y existe encore aujourd'hui une croix qui s'appelle ‚Boehmer Kreuz‘. <...> *Linger, Pétange, Haut-Charage, Bas-Charage*. Année 1281. Avril. – Henri, comte de Luxembourg et marquis d'Arlon, et Raoul, sire de Sterpenich, donnent des lettres d'affranchissement à la loi de Beaumont aux villages de Linger, de Pétange et de Bas-Charage. <...> Cet octroy fut confirmé par Charles-Quint en 1540. <...> *Limpach*. Un record de justice de 1630 constate que le seigneur a le droit de renouveler chaque année le maire et les échevins le jour de la Pentecôte suivant les prescriptions de la loi de Beaumont.“ ¹⁰²

Freiheitsbrief von Ellingen

Der Freiheitsbrief von Ellingen ist im Original nicht mehr erhalten. Wie aus modernen Forschungen ersichtlich wurde, war das Original in französischer Sprache ausgestellt. Anzumerken ist auch, dass die erste volkssprachliche Urkunde (mittelalterliches Französisch) der Freiheitsbrief von Diedenhofen (Thionville) von 1239 war; bis dahin wurden alle Urkunden in der Kanzlei der Grafen von Luxemburg auf lateinisch verfasst. „Im März 1281 (erhielten) die in unmittelbarer Nähe von Diedenhofen gelegenen und zum Amtsdistrikt des dortigen Propstes gehörenden Dörfer Mondorf, Ellingen, Elvingen und Püttlingen einen französischen Freiheitsbrief (obwohl diese Dörfer deutschsprachig waren).“ ¹⁰³

Ob es für jedes Dorf eine eigene Ausfertigung gab, erscheint nicht gesichert. Van Werveke hält dazu fest, dass er in den Archiven von Differdange eine komplette Kopie einer deutschen Übersetzung des Freiheitsbriefes von Mondorf, Puttlange, Elvange und Ellange gefunden habe. Auf Grund der großen Ähnlichkeit mit dem lateinischen Text des Freiheitsbriefes von Grevenmacher habe man davon einen lateinischen Text rekonstruiert („nous avons cru pouvoir oser la restitution du texte latin“). Dieser Text erscheint im Zusammenhang nicht von Interesse. ¹⁰⁴ Die Kopie der deutschen Übersetzung, die „vom gelehrten Jesuiten Alexander von Wiltheim verfaßt worden war“, veröffentlicht Lé Tanson, leider ohne zu dem Dokument nähere Angaben zu liefern; der Autor bezieht sich lediglich auf „Prof. van Werveke“. ¹⁰⁵

Das Fragment des Ellinger Freiheitsbriefes wurde 1870 in den „Publications de la Section Historique de l'Institut de sa Majesté le Roi Grand-Duc“ veröffentlicht. „Das Blatt ist am linken Rande stark, am rechten nur wenig beschnitten; der übrig gebliebene Theil bietet den

unvollständigen deutschen Text (wahrscheinlich Übersetzung aus dem XIV. Jahrhundert) eines bisher unbekanntes Freiheitsbriefes des Dorfes *Ellingen* der vormaligen Richterei Mondorf.“¹⁰⁶ Ich habe die Freiheitsbriefe von Grevenmacher, Mondorf und Ellingen nach den in den nachfolgenden Bezugswerken enthaltenen Belegen in einer Synopse einander gegenüber gestellt:

„Luxemburger Weisthümer, als nachlese zu Jacob Grimm’s Weisthümern, gesammelt und eingeleitet von HARDT, Regierungsarchivar in Luxemburg. Luxemburg, 1870. S 298f. Freiheitsbrief von GREVENMACHER [a] (Berthollet, Hist. De Luxemb., T. V, p. j. 38.)“; „Lé Tanson. Chronik der „Stadt“ und Gemeinde Bad Mondorf. 1281-1981, Mondorf-les-Bains, s. a., 6f. (MONDORF)“ ; „Publications de la Section Historique de l’Institut de sa Majesté le Roi Grand-Duc par arrêté du 24 octobre 1868. Année 1869 · 1870. XXV (III). Luxembourg 1870. Seite 308f. (ELLINGEN).“ Fehlende Wörter oder Buchstaben am Anfang und Ende einer Zeile der Handschrift werden vom Verfasser mit „(.)“ erkenntlich gemacht.

Freiheitsbrief Grevenmacher 1252	Freiheitsbrief Mondorf 1281	Freiheitsbrief Ellingen 1281
In nomine sancte et individue trinitatis, amen.	„ <i>In namen der heiligen ungescheiden dreyveldigkeit, amen.</i>	(.) deilliger dreyveldicheit Amen.
Nos Henricus [comes] Lucelburgensis et Rupensis, marchio Arlunensis, omnibus presentes literas visuris, salute in perpetuum.	<i>Wir Heinrich, graf zu lucc. und marggraf zu Arle, heyl sy ewelichin allen denenigen die diesen gewerdigen brief ansehent,</i>	Wir Heinrich graffe zu lucc. vnd Margraffe zu ar(.) (.) werdig brieff siehent Heill in ewicheit
Notum esse volumus universis, quod nos Makeren et inhabitores inibi existentes et supervenientes privilegio libertatis gaudere volumus sub hac forma:	<i>und duen allermennlichen kont, das wir unsern hof zu Mondorf, Puttlingen, Elvin- gen, Ellingen und desselben hoefs inwaenheftigen die jetzund sint und zukommen werdend, wollen mit sunder- lichen unsern gnaden und friheiden erfrouwen in dieser maess und formen,</i>	Wir willen das kundig sy allen luden das wir (.) (.)n vnd Ellingen vnd die In waenheftig lude desselben hoffs na und herna maillz kom (.) brieswes sullent, alz herna geschrieben steit
1. Quod de omnibus bonis que habent infra bannum de Makeren et extra, de annona scilicet nonam gerbam, et de cultu vinearum nonum calatum ad mensuram, quibus in racemis suis colligendis utuntur, annis singulis nobis solvent.	<i>dat sie von allen hieren gude dat sie hant binnen dem banne desselven hoefes und busent dem banne desselven alljeirlich uns geben sullend von allen fruchten van korn oder maesse die sie zu hieren druben urbent (gebrauchen),</i>	Wir willen das die lude von allen Irren (.) (.) oder dar bussen vnsers hoffs obgenanten, Alle Jair vns betzalen vnd geben sullen van (.) (.) lde die nuynde garffe vnd In den wingarten vnd darvff die nuynde beschaiff oder (.) n

	<i>ussgescheiden allein die gutter und ierf die Philips der scholtesse van Puttlingen hat zu Rodemacher und zu Dubendorf (Daundorf), darvan eer uns niet schuldig enist</i>	vsz genomen alleyn die gutter die scholtiesz phelips van putlingen hait In welchen gutteren vns nust schuldig ist zu geben
Hoc proviso, quod neque bladum, neque racemus a campis et vineis suis deducere possint, nisi jura nostra primitus nobis persolvantur.	<i>noch sin sal das vorbedacht, das sy noch korn och win niet van den velden noch wingarten sullent noch umgent entfuren, die vurgen unser rechte ensien dan zu furentz betzalt.</i>	noch en sall vnd doch das dar Inn (.) (.) vurgt. lude dez obgnt. hoffs Ir fruichten vnd waiszdompen vsz dem felde noch druwen ver(.) (.) h en mogen bis das wir vnszer Recht zu dem ersten betzalten hain
2. Insuper domus quelibet dicte libertatis quatuordecim denarios Lucelburgenses, septem in die b. Walburgis et septem in die b. Remigii annis singulis nobis dabunt.	<i>Darnach sal yclich hus jeirlich gebn tzwolf luccemburger penningen uf st. Johantage Baptisten und tzwolf penninge derselven muntzen</i>	vnd dar zu eyn (.) (.) s geben alle Jair zweulff peninck lucc. muntzen vff Sent Johantz dag baptiste
3. Similiter domus quelibet caponem unum anno quolibet in natali nobis persolvent.	<i>und III hoene zu weinachten.</i>	und zw (.) hoyner vff kirstag zu mitwintter
4. Item filio comitis Lucemburgensis, qui pro tempore quando primitus gladio accingitur militari, secundum quod Lucemburgenses faciunt, manum porrigent adjutricem.	<i>Item sullent sie des graven sone der zu der zyt wer als er sein erst ritterswert umb sich gurtet geven eine helfe und sture als die von Lucc. duent, angesehen naest hieren gelichen burgern entgegen Lucc. zu pruben</i>	vort mee zu welcher zyt des graffen son der dan (.) (.) hem staide ain sich nympt sullen die vurgt. lude vnszern obgt. hoffs hantriechonge du (.) urde vollerst dar zu geben
5. Insuper filie comitis primogenite, quando foedus contrahit maritale, habito respectu quantitatis, Makeren ad Lucemburgenses, suffragari debent, secundum quod faciunt Lucemburgenses.	<i>Item des graven eirstgeboren dochter sullent sie zuhelfe und sture geben, als sie zu manne gehouwent wird, n dermaeszen die von Lucc. duent, angesehen hier vermugen intgegen Lucc. zu pruben.</i>	vort me wanne die erste doichter des graffen geleivt zu (.) (.)n die vurs. lude na Irrem geburde gelyche den von lucc. hanntreichonge dar zu geben
6. Insuper sciendum quod annis singulis justiciarum in die b. Petri pro voluntate nostra, qui in eadem sit libertate, instituere	<i>Darnach ist zu wissen, dass wir sullen ycliches joire uf st. Joannes tage baptisten einen richter setzen naest unsern willen.</i>	(.) willen behalden alle Jair vff Sent Johantz dag baptiste ein Riechter zu machen in der ri(.)

debemus.		
7. Nullus debet esse burgensis inibi, nisi coomoretur infra libertatem ipsius ville.	<i>Do ensal niemans burger sein, er anwohne dan binnen der friheid des egen hoefs</i>	(.) nymantz burger in dem vurgt. hoffe sin er In wanne dan In der vurg. fryheit dez obgn. (.)
8. Sciendum insuper quod aliquem de hominibus nostri non retenibunt, nisi de consensu nostro, nec et hominem hominum nostrorum, illis exceptis duntaxat, qui homines nostros suscipiunt detinentes eosdem.	<i>Darumb ist ze wissen, dat sie keinen wieden ensullent inhalten sunder unser verheinknisch noch unser mann lude enkeinen usgenommen al eis alse queme derginer lude die unser lude also inthielden.</i>	(.) nantz van unzn. luden behalden noch bekummeren sullen anders es In sy dan mit vnszeren (.) (.) ommen die ghene die vnszer lude vff nemen behalden oder bekummeren Auch so ist z(.) (.) willen mit vnszem folke sullen die obgt. lude der vurgt. fryheit neist Irrer geburde (?)
9. Item sciendum quod ad expeditionem et ad exercitum nostrum, ad morem Lucumburgensis, illi de Makeren venire tenentur.	<i>Item ist ze wissen dat sie ze unser reisen kommen sullent naest syden der van Lucc. und darzu sint sie uns schuldig achte wagin zu schicken, als unser reise bussent dem lant van Lucc. geschien wurde.</i>	(.)it sulchem vnderscheide were sache das vns geburde zu ziehen bussent vnszer lantz (.)nten fryheit dez gantzen hoiffs schuldig vnd verbonden sin zu dienen mit echt wagen
10. Item emendas que ab expeditionibus et exercitibus proveniunt, ad morem Lucemburgensium persolvent.	<i>Item sollichen bussen, die van der selven reisen uns ervielen, sullen geben naest syden der van Lucc.</i>	(.) en vnd folke kommen moigen sullen zy betzaillen naist den van lucc.
11. Porro delicta sanguinis et aliorum excessuum suorum ad usum veteris consuetudinis eorum emendarum tenetur.	<i>Item die bussen van miss-tage von blude und ander ubergriffe sint sie schuldig zu keren naest ubong alder gewonheid.</i>	meer (?) van brechen werden sullen sy die bousz betzaillen naist alter gewoinheit vnd herkommen
12. Insuper per jura predicta libertatem istam durare volumus, salvis censibus et decimis, quos et quas hactenus persolverunt, immune ab omni exactione illicita et tallia quecumque.	<i>Darnach wollen wir diesz friheid vermitz die cinse und gezienden die se vermitzher bezahlt haen von allen unzwenklichin schezongin und scheffin, welche die sin mochten, unschuldig gehalten haben.</i>	vort (.) (.)antze wairhaiftigh vnd vnuerbruchlichen gehalten hain uszgenommen zinsze vnd (.) (.) betzaillen haint vnd schuldig sint vnd willen sy gefryhet hain vnd fryhen sy von alder (.) (.) vnd dez zu getzuchnisse der wirheit allre vursz.

		sachen vaste und stede zu halden
In cujus rei testimonium presentibus sigillum nostrum appendi mandavimus in perpetuum robur et munimen.	<i>Des zu urkund han wir un- sern ingesigel zu einer ewi- gen bestedonge an desen brief don henken</i>	(.) nwerdigen brieff dun hencken der geben vnd gemachten ist
Datum anno Domini MCCLII	<i>Geben im joir unsern hern dusent II und achtzig, des Maendigs vur halffasten</i>	Im Jair vnsz. Hern dez maindages vur dem Sondage Letare Jherusalem.

Aus dem Vergleich der Texte geht folgendes hervor:

Das Deutsch der Texte Mondorf (kurz mit „M“ bezeichnet) und Ellingen (kurz mit „E“ bezeichnet) ist verschieden. Die Übersetzung des Mondorfer Textes soll von Wiltheim stammen (1604-1684), die des Ellinger Textes aus dem 14. Jahrhundert, was den Sprachunterschied begründet.

In „M“ werden die Orte: Mondorf, Puttlingen, Elvingen, Ellingen genannt. Im verstümmelten Text von „E“ steht: „(.n vnd Ellingen“, was darauf hinweist, dass vor dem Wort „und Ellingen“ wenigstens ein anderer Ort genannt worden war. Dies ist allerdings nur ein Hinweis auf eine ursprünglich gemeinsame Urkunde, da das oder die Originale fehlen. Was den „Neunten“ anbelangt, fehlt in „M“ die diesbezügliche Bestimmung. Interessant ist, dass in „E“ und „M“ Weingärten erwähnt werden. Die von den Bestimmungen ausgenommenen Güter des Schultheissen Philip von Puttlingen werden in „M“ näher bestimmt: „zu Rodemacher und zu Dubendorf (Daundorf)“. Die Bestimmung über die Einsetzung des Richters ist in „E“ lückenhaft; man könnte die Wendung „alle Jair vff Sent Johantz dag baptiste ein Riechter zu machen in der ri(.)“ mit „in der Richterei Mondorf“ ergänzen, was natürlich eine nicht beweisbare Annahme ist. In „M“ und „E“ gleichlautend die Bestimmung über die Aufrechterhaltung bestimmter Pflichten. Dem Text von Grevenmacher folgend („salvis censibus et decimis, quos et quas hactenus persolverunt“), heißt es in „M“ „vermitz die cinse und gezienden diese vermitz-her bezahlt haen“ und analog in „E“ „uszgenommen zinsze vnd (.) (.) betzaillen haint“. Das heißt, verschiedene gewohnheitsrechtliche Abgaben sowie der Zehent blieben erhalten. Von den gewohnheitsrechtlichen Abgaben sei beispielsweise die Bannmühle bzw. der Bannofen (Bäcker) erwähnt. Der Zehent war ursprünglich eine Abgabe, die ausschließlich der Kirche und den Armen zukommen sollte.

Zehent (Zehnt)

Schon in der Bibel wurde eine Art Zehnt zum Unterhalt der Leviten (Tempeldiener, die kein eigenes Land besaßen) vorgeschrieben. Im Urchristentum war er eine freiwillige Leistung, doch im 6. Jahrhundert (2. Synode von Mâcon, 585) wurde die Zehntpflichtigkeit eine kirchliche Rechtspflicht, der unter Strafe der Exkommunikation nachzukommen war. Der

Zehnt war anfänglich die Abgabe des zehnten Teiles der Kornfrüchte und diente dem Klerus, der Verteilung an die Armen und dem Loskauf von Gefangenen.¹⁰⁷

„Nachdem Pipin schon den Erzbischof von Mainz beauftragt hatte, den Zehnten zu fordern, erließ Karl d. Gr. in den Jahren 779 und 794 die entsprechenden Reichsgesetze, welche den Zehnten allgemein einführten. Die Verteilung desselben sollte in der Gewalt des Bischofs stehen. Im Allgemeinen wurde nun die Sache für das Trierer Gebiet so geordnet, daß die Kirche zwei Drittel erhielt, während dem Bischof ein Drittel zufiel. Die Abgabe sollte jedoch nur an die Taufkirchen (Pfarrkirchen) entrichtet werden.“¹⁰⁸

Schon früh gab es auch weltliche Zehntherren, so z.B. die Klöster als weltliche Grundherren, Herren von Eigenkirchen, oder aber solche, an die Zehntgerechtigkeiten durch Verkauf, Pfand oder Lehen gelangt waren. Voraussetzung des Zehnten war immer Grundbesitz; die Idee gründete sich nach Grimm darauf, dass „der landmann einen theil von dem, was ihm auf dem feld und in der herde wächst, an die kirche oder den gutsherrn ablaßen solle. Es gibt daher *fruchtzehnten und viehzehnten*, wie frucht und viehzinse.“¹⁰⁹ Die Einrichtung des Zehnt oder Zehent blieb teilweise bis in die Moderne bestehen.

Van Werveke bezeichnet den Zehnt als „une des charges les plus lourdes“; er war mit der Zeit in die Hände der Grundherren gefallen und gegen Ende des „Ancien Régime“ war der Kirche kaum mehr als ein Drittel davon verblieben.¹¹⁰

Hier ein Beispiel für die Übertragung eines kirchlichen Zehnten, bei dem ein „Thilmann von Ellingen“ als Zeuge fungiert: „**1259. Luxemburg, 1309, Juni 13.** Der Offizial von Trier bringt zur allgemeinen Kenntnis, daß in seiner Gegenwart die Matrone Gutta, Witwe des Ritters Wilhelm von Preisch (*dictus de Priez*), dem Abt und Konvent von Sankt Maximin den Zehnten des Hofes von Frisingen (*Vrisinghenn, Frisingen*), den sie bisher von der Abtei zu Lehn hatte, zu ihrem und ihres Mannes Jahresgeding, dgl. zu dem ihrer Nachkommen und ihrer Eltern aufgetragen habe. – *Acta sunt hec apud Lutzlenburgh (Luzziliburgum) in domo dictorum coniugum iuxta fratres Minores presentibus discretis viris Thilmanno de Ellinghenn dicto etc.*“¹¹¹

Geistliche Herrschaft – Erzbistum Trier und Pfarreinteilung

Die Erzdiözese Trier, zu der ein Großteil Luxemburgs gehörte, war in fünf Archidiakonate eingeteilt. Diese Archidiakonate waren

- I. Das Archidiakonat zum heiligen Lubentius in Dietkirchen;
- II. Das Archidiakonat Carden;
- III. Das Archidiakonat (St. Agathae) Longuyon;
- IV. Das Archidiakonat zum heiligen Petrus (Trier);
- V. Das Archidiakonat zum heiligen Mauritius zu Tholey.

Jedes Archidiakonat war in Landkapitel untergeteilt. Im Gegenstand sind nur zwei Archidiakonate von Interesse, nämlich Longuion, dem u.a. das Landkapitel Luxemburg mit 25 luxemburgischen und 17 lothringischen Pfarren unterstand, und das Archidiakonat zum

heiligen Mauritius zu Tholey, zu dem u.a. das Landkapitel Remich mit 25 Pfarren gehörte.¹¹² Remich hatte anfangs zum Archidiakonats Longuynon gehört, wurde aber an Tholey abgegeben.¹¹³ Die Pfarreien des Landkapitels Remich waren: Alzingen, Contern, Dalheim, Donven, Frisingen, Grevenmacher, Lenningen, Machthum, Mondorf, Mutfort, Oetringen, Remich, Remerschen, Sandweiler, Schüttringen, Waldbredimus, Weiler zum Thurm und Wormeldingen, nebst einigen jenseit der Mosel gelegenen Pfarreien.¹¹⁴ Diese Zahlen sind aus dem Jahr 1794. Zu den hier nicht genannten Pfarren des Landkapitels Remich zählen auch Gandern und Püttlingen.¹¹⁵

Wem gehörten diese Kirchen? Anfangs kamen viele Kirchen durch Schenkungen und Übertragungen an die Klöster, so auch an Echternach. Am reichsten war die Abtei von St. Maximin in Trier. „Im Jahre 1140 läßt die Abtei sich von Innozenz II. den Besitz von 74 Kirchen bestätigen, von denen 30 in der damaligen Diözese Trier sich befanden“, darunter: Dalheim, Frisingen und Remich.¹¹⁶ In Mondorf war dagegen Echternach seit 1069 Patronatsherr. Zu Echternach gehörten auch Püttlingen und Gandern.¹¹⁷ Pauly meint zur Verteilung der Einflussgebiete von St. Maximin und Echternach: „So wichtig die Mitarbeit von Echternach beim Ausbau der Pfarrorganisation in den der Abtei geschenkten Grundherrschaften auch war, so besteht doch kein Zweifel, daß die Hauptarbeit nicht in den Landkapiteln Remich und Luxemburg, sondern in den Landkapiteln Mersch und Kyllburg-Bitburg geleistet wurde.“¹¹⁸

Die Zahl der Pfarrkirchen (ecclesiae baptismales, ecclesiae parochiales) und der Filialkirchen (capellae) wuchs in der Zeit der Karolinger und danach bis „etwa zum Jahre 1075“. ¹¹⁹ In diesem Zeitraum, und wahrscheinlich schon am Anfang desselben, wird die erste Kirche in Ellingen gebaut worden sein. Nach der kirchlichen Einteilung gehörte Ellingen zur Pfarre Dalheim.

Von wem die Kirche in Ellingen erbaut wurde, ist nicht bekannt; vielleicht von einem der damaligen Grundherren, aber auch eine Eigeninitiative der Dorfbevölkerung ist denkbar. A. Schon ist der Ansicht, dass Kirchen „in den Annexen <...> fast immer Werk und Eigentum der Dorfgemeinde (sind), die als solche, aber in Form einer Bruderschaft, dauernd alle Auslagen für die Baute, das Mobiliar und die Ornamente trägt. Sie waren in allen Umständen der Herzen und der Hilfe aller ‚capellenkinder‘ sicher. An solchen Armeleutbauten wuchs der Wille zum Pfarrwerden groß. Geschlossen, und um unglaublich teuern Preis wachte das Dorf über den stiefmütterlich bemessenen Kapellendienst und fing durch Vorrichtungen außer- und innerhalb der vier Mauern dem Pfarrer stets einen Teil aller Arten von Opfer weg.“¹²⁰ Wir werden sehen, wie zäh die Ellinger jahrzehntelang im Ausgang des Mittelalters für eine Sonntagsmesse in Ellingen mit der Mutterpfarre in Dalheim kämpften. An der Kirche in Ellingen konnten alle Sakramente gespendet werden, ausgenommen die Osterkommunion und die Taufe; diese standen ausschließlich der Pfarrkirche zu.

Wovon lebten der Pfarrer und sein Hilfsgeistlicher? Er war im Besitz der „Pfarrdos“ im Mindestumfang einer dienstfreien Hufe, die er bebauen lassen musste, wenn er es nicht selbst tun konnte, und eines Pfarrhofs mit Stallanlage. Zu seinem „Benefizium“ gehörte „nach der 32-Kanon-Sammlung von 1085-1090 (das) Zehntdrittel, die mehr oder minder freiwilligen Gaben der Gläubigen während der Messe an den Wochen- und Festtagen

(*oblaciones altaris*) und die für die Spendung der Sakramente erhobenen Stolgebühren. <...> Die für die Spendung der Sakramente vom Pfarrer erhobenen Gebühren tauchen als „Stolgebühren“ erst in spätmittelalterlichen Quellen auf. Die hochmittelalterlichen Quellen sprechen schlicht von *oblatio* oder *offertorium* <...>.“¹²¹ Mit der Zeit wurde der fromme Brauch dieser Spenden zu einem Gewohnheitsrecht der Pfarreien; sie durften von diesen „Oblationen“ jedoch nur ein Drittel behalten. Im Reformkonzil zu Lateran 1215 wurde beschlossen, „*ut libere conferantur ecclesiastica sacramenta, sed per episcopum loci, veritate cognita, compescantur, qui malitiose nituntur laudabilem consuetudinem immutare*. Diese Regelung der kostenlosen Erteilung der Sakramente bei gleichzeitiger Förderung der *laudabilis consuetudo*, Oblationen freiwillig zu spenden, wurde im Verlauf des 13. Jahrhunderts <...> maßgeblicher Grundsatz für das Abgabewesen an Niederkirchen.“¹²² Auf Grund dieser frommen Gewohnheiten, „waren das Begräbnis und die Taufe sowie die Messen der Hochfeste und der Heiligtage“ die besten Einnahmequellen für den Klerus. „Ihre Mißachtung, d.h. das Begehen dieser Handlungen in einer anderen Kirche als der Mutterkirche, zog sogar die Androhung der Exkommunikation nach sich. Beichte, Einsegnung der Wöchnerinnen und der Brautleute, Segnung von Pilgerbörse und Pilgerstab, das Tricenarium, Prozessionen und Kirchweihen waren weitere Anlässe für parochiale Opfergaben an den Seelsorger. In besonderer Weise ruhte die Opferpflicht auf Pfarrgenossen mit eigenen Haushalten, die neben den Pflichtoblationen Abgaben wie Hafer, Brot, Wachs, Geld und Käse zu leisten hatten.“¹²³

Sehr wichtig war im Pfarrleben der Küster. Er hatte die Überwachung der Kirche und der Altargeräte über, bewahrte die Schlüssel und „führte Aufsicht beim Gottesdienst (*custos*). Er antwortete dem Pfarrer oder Vikar während des Gottesdienstes beim Singen oder Lesen (*cantor*). Er ministrierte ihm beim Meßopfer und bewahrte die Oblationen auf (*oppermann*). Und er läutete die Glocken zum Gottesdienst wie zu den Tageszeiten, zu Gedächtnisfeiern oder Beerdigungen (*campanarius*).“¹²⁴

Die „Siner“ oder „Sendschöffen“ überwachten die Sitten der Pfarrkinder. Über das Sendgericht berichtet „Ons Hemicht“ 1903 S. 615 ff und S. 621 unten, unter anderem Folgendes: „Als in den ersten Zeiten nach Gründung der Pfarreien die Bischöfe dorthin kamen zur Firmung und kirchl. Visitation, befragten sie die Gläubigen über die Amtsführung und das private priesterliche Leben der Pfarrer, letztere statteten aber auch ihrerseits mit Beistand der Sendschöffen (Siner) Bericht ab über das sittliche und religiöse Leben und das Verhalten der Gläubigen, namentlich über Vergehen und Laster, die nach altem kirchl. Brauch gerügt und gestraft wurden. Anfangs wählte der Bischof selbst die Sendschöffen und vereidigte sie. <...> Später ließ der Bischof das Sendgericht durch den Archidiakon und seit dem 13. Jahrhundert durch den Dechanten abhalten. Das Sendgericht hat bestanden bis ins 15. Jahrhundert und ist dann infolge der Lockerung der kirchl. Disziplin und Strenge in Verfall geraten. So lange die öffentlichen Verfehlungen mit Kirchenbußen belegt wurden, stand das Sendgericht in hohem Ansehen und wirkte heilsam. Nachdem aber die Bußen meist in Geldstrafen umgewandelt wurden, welche der Dechant und die Sendschöffen mit der betreffenden Kirchenfabrik teilten, verloren sie ihr Ansehen und ihren Einfluß.“¹²⁵

Mit welchen Unsitten oder „üblen Gewohnheiten“ hatte die Kirche zu dieser Zeit zu kämpfen? Warum war die Überprüfung durch Siner überhaupt notwendig? Das Provinzialkonzil von Trier vom 28.4.1310 gibt über die Probleme mit der Disziplin in der Erzdiözese Trier Aufschluss. Da war einmal die Sorge, dass die Gläubigen wenigstens alle Sonntage und an den feierlichsten Festtagen in die Mutterkirche kommen sollten, um dort die Messe zu hören. Nichtbeachtung dieser Vorschrift war mit Exkommunikation bedroht, zu diesen Zeiten eine ernste Drohung. Der Grund für diese Mahnung ist in der Vorschrift auch enthalten, nämlich: „Qu'on ne perde pas le respect dû à l'Église Mère, pour des Chapelles particulières, & que le revenu des Chapelles soit tel, qu'il suffise à l'entretien du Prêtre qui y célèbre.“¹²⁶ Es ging also um die Sicherung der Einkünfte des Pfarrers gegenüber den Filialkirchen, wie auch Ellingen eine hatte. Weitere Vorschriften (Artikel XXXVIII und XXXIX) wenden sich gegen umherziehende „Apostel“ und gegen „Begarden, mit langen Tuniken und weiten Kapuzen, die die heilige Schrift erklären und von Almosen leben.“¹²⁷ Die von den Römern übernommene Sitte ausgiebiger Leichenmahle war der Kirche ebenfalls ein Dorn im Auge. Artikel XLII bestimmt daher: „Comme dans les obsèques des morts, il y a plus de sujet de pleurer que de se réjouir, nous enjoignons, sous peine d'excommunication, de reformer des repas & des festins, que les héritiers & les parens avoient coutume de donner. Qu'on distribue plutôt aux pauvres & en aumônes ces frais, pour le repos de l'âme du défunt.“ Darauf folgen verschiedene Verbote für den Klerus, wie z.B. sich bei Festlichkeiten nicht zu betrinken, nicht Würfel zu spielen etc. Auf den Friedhöfen dürfen keine Feste veranstaltet werden, in Kirchen und auf Friedhöfen darf nicht getanzt werden; auch auf Spektakel und Märkte wird eingegangen.¹²⁸

Die Kirchen müssen auch ziemlich ärmlich eingerichtet gewesen sein, wenn es notwendig war, Messkelche aus Blei, Holz, Glas usw. zu verbieten und vorzuschreiben, dass der Messkelch wenigstens aus Silber sein soll (Art. LVI.) Weiters wird befohlen, dass in jeder Kirche, an der Seite oder über dem Altar ein Bild, eine Malerei oder Skulptur angebracht werde, die den Namen des Heiligen angibt, zu dessen Ehren der Altar errichtet wurde (Art. LVII).¹²⁹

Artikel LXVII wendet sich gegen Magier, Wahrsager und Zauberer. Besonders wichtig scheint schließlich Artikel LXVIII: „Que nul ne fasse profession de deviner le futur, soit par des billets superstitieux, soit par les observation des jours & des mois. Que les femmes ne se vantent pas de chevaucher la nuit avec Diane, ou avec Hérodiade, & une multitude d'autres femmes, puisque ce sont là des illusions du Démon. Nous condamnons les danses, les feux, les illuminations qu'on fait en certains jours, de meme que les prognostics tires du vol des oiseaux avec mille autres supersititions de cette nature, que la sainte Religion Catholique a toujours eu en horreur.“¹³⁰ Hier wird eindeutig das als heidnischer Aberglauben bezeichnet, was später in den Hexenprozessen als Tatsache hingestellt wurde. Auch Diana scheint noch im 14. Jahrhundert im Volksglauben lebendig gewesen zu sein, sonst hätte man sie nicht ausdrücklich erwähnt.

Grundeigentümer in Ellingen im Mittelalter bis ca. 1500

Wir wissen aus der Urkunde von 768, dass ein gewisser Gunther der Kirche von St. Peter in Echternach seine Güter in Ellingen geschenkt hat. St. Peter wurde später „basilica sancti Petri vel sancti Willibrordi“ und schließlich nur mehr „St. Willibrord“ genannt. Die Grafen von Luxemburg fungierten als Vögte des Klosters Echternach in Bezug auf die Landeshoheit, während der Erzbischof von Trier die geistliche Oberhoheit über Echternach hatte.

Nebst den bereits oben erwähnten Schenkungen von Ländereien in Elvingen an die Abtei Echternach soll eine weitere Schenkung in der näheren Umgebung von Ellingen erwähnt werden: „**48.** [775-784] Karl der Große schenkt dem Kloster Echternach unter Abt Beonrad seine villa Daundorf (*Duwendorf*) an der Gander in der Moselgegend, die bisher Karls Vasall Gerald zu Lehen gehabt <...>.“¹³¹ Der Hof Remich, der auch Besitzungen in Ellingen hatte, kam hingegen an die Abtei St. Maximin: „**28.** König Pippin schenkt der Abtei Sankt Maximin die Höfe Remich (*Remacum*) und Taben (*Tavenna*) nebst anderen Gütern. 751, November – 768, September 24.“¹³²

Es scheint, dass von den Besitzungen der Abtei Echternach in Ellingen, Elvingen und Daundorf bereits im 11. Jahrhundert nichts – oder nicht viel – mehr vorhanden war. Die Besitzungen des Klosters Echternach sind in einer Bestätigung des Papstes Alexander II aus dem Jahre 1069 genau aufgezählt. Wampach notiert hierzu: „Die bescheidene Besitzreihe spiegelt die Zeitverhältnisse wieder“. Angeführt werden in diesem Dokument lediglich Mondorf, Püttlingen, Bettemburg (?): „**195.** Papst Alexander II. bestätigt auf Bitten des Erzbischofs Udo von Trier die Besitzungen des Klosters Echternach und gestattet dem Abt den Gebrauch der Pontifikalien. Rom 1069 Mai 6. <...> videlicet matres ecclesias cum capellis in pago Muslacensi in oppidis Putilinge et Bettinberche sitas <...> Muomendorph <...> cum ecclesiis et appendiciis suis.“¹³³ Diese Besitztümer wurden nochmals im Jahre 1148 unter päpstlichen Schutz genommen: „**205.** Papst Eugen III. nimmt auf Bitten des Abtes Godfrid die Abtei Echternach in seinen Schutz, sichert deren Freiheit und Rechte und bestätigt ihre einzeln aufgeführten Besitzungen. 1148.“¹³⁴

Im Güterverzeichnis der Abtei S. Maximini aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts heißt es: „In archiepis-copatu *trevirensi* habemus ecclesiam <...> Dailheim <...> Remiche <...> In *Hildinge* V. solidos. duo sextaria auene *treuer*. mesure. et duo sextaria uini, et due denariate panis, dimidietatem in festo s. Walpurgis. et aliam dimidietatem in festo s. Andree.“ Im Ortsregister wird angegeben: „(H)ildinge? Ellingen bei Mondorf, Luxemburg? 440.“¹³⁵ Die Identifizierung „Hildinge“ mit Ellingen ist aber auch heute noch fraglich. „Hildinge Nachtrag unbekanntes Datums im Urbar (MUB II, 440), vgl. Perrin, Seigneurie 576, Anm. 4, Lamprecht (DWL II, 159) identifiziert mit Ellingen, das im Lehnregister (MUB II, 499) jedoch mit *Ellinge* bezeichnet wird.“¹³⁶

Unter „Feoda s. Maximini. Aus dem goldnen Buch der Abtei, pag. 126 - 139“ erscheint Gerhard von Aspelt, der Vater Peter von Aspelts als Lehensnehmer: „In *Remiche* feoda. *Gerardus de Aspelt* habet decimam salice terra. et decimam de culturis communibus. et quartam partem decime in *Ellinge*.“¹³⁷ Der genannte Gerhard von Aspelt hatte auch den